

Entscheidungsbegründung

gem. § 9 (8) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I Seite 2414) zuletzt geändert durch Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 (BGBl. I Seite 3316)

Bebauungsplan Nr. 588 - Gebiet: Ehringhausen, südlich am Ueling, nördlich Robbelshan

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINES

1. Anlass der Planaufstellung
2. Lage des Plangebietes / Räumlicher Geltungsbereich
3. Räumlicher Geltungsbereich
4. Bestehende Nutzungen
5. Aussagen des Kampfmittelräumdienstes zum Projekt

II. BESTEHENDE RECHTSVERHÄLTNISSE

1. Gebietsentwicklungsplan
2. Flächennutzungsplan
3. Landschaftsplan West
4. Sonstige bestehende Rechtsverhältnisse

III. STÄDTEBAULICHE KONZEPTION

1. Äußere Erschließung / ÖPNV-Anbindung
2. Innere Erschließung / ruhender Verkehr
3. Ver- und Entsorgung
4. Planungsziele / Städtebauliches Konzept
5. Planinhalte
 - 5.1 Art der baulichen Nutzung
 - 5.1.1 Baugebiete
 - 5.1.2 Stellplätze und Garagen
 - 5.1.3 Nebenanlagen
 - 5.1.4 Gartenhäuser
 - 5.2 Maß der baulichen Nutzung
 - 5.2.1 Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung
 - 5.2.2 Höhe baulicher Anlagen
 - 5.2.3 Geschossigkeit
 - 5.3 Bauweise / überbaubare Grundstücksfläche
 - 5.3.1 Bauweise
 - 5.3.2 überbaubare Grundstücksfläche
 - 5.4 Grünflächen und Spielplätze / Gewässerschutz
 - 5.5 Bäume und Sträucher / Wald
 - 5.6 Baudenkmäler
 - 5.7 Archäologische Bodendenkmäler
6. Umweltbezogene Belange
 - 6.1 Allgemeines
 - 6.2 Umweltverträglichkeit / Landschaftspflegerischer Fachbeitrag /
Kompensation
 - 6.3 Altlasten
 - 6.4 Schallschutz
 - 6.5 Text des Umweltberichtes

IV. Umsetzung des Bebauungsplanes

1. Sozialplan / Bodenordnende Maßnahmen
2. Kosten
3. Finanzierung

V. Anlagen

1. Textliche Festsetzungen
2. Orientierende Risikoprognose zur Altlastensituation (1. Bericht)
3. Gutachten zur Gefährdungsabschätzung der Firma SANTEC Fuchs (2. Bericht) vom 13.09.2004
4. Ergänzende Untersuchungen der Firma SANTEC Fuchs (3. Bericht) vom 29.11.2006
5. Stellungnahmen der Unteren Bodenschutzbehörde vom 07.02.2006, 20.12.2006 und 10.01.2007 sowie 21.06.2007
6. Schalltechnische Untersuchung zum BP 588 der Firma KRAMER Schalltechnik GmbH vom 27.12.2006
7. Schalltechnische Untersuchung zum BP 588 der Firma KRAMER Schalltechnik GmbH vom 29.01.2007, Verkehrsgeräuschsituation
8. Merkblatt für das Einbringen von „Sondierbohrungen“
9. Stellungnahme des Büros Kramer Schalltechnik zum Lärmkonflikt Bolzplatz, 31.07.2007

I. ALLGEMEINES

1. Anlass der Planaufstellung

Bei dem Gewerbestandort Ehringhausen handelt es sich um eine Insellage eines Gewerbebetriebes. Um diesen Gewerbebetrieb herum bestehen fast ausschließlich Wohngebäude. Der Betrieb ist aufgegeben worden (Insolvenz). Da es sich um eine gute Wohnlage handelt, soll hier ein Wohngebiet entwickelt werden. Ein Investor ist bereit hier zu investieren.

Die städtebaulichen Zielvorstellungen der Neuplanung – planungsrechtlich manifestiert durch die Festsetzungen des BP 588 – entsprechen den umgebenden städtebaulichen Strukturen und stellen damit eine unter stadtgestalterischen Entwicklungskriterien begrüßenswerte Nutzung der zur Verfügung stehenden Fläche dar.

Durch Aufgabe des Betriebes ergibt sich nunmehr die Möglichkeit, eine Wohnbebauung in diesem Bereich zu realisieren und für den Gesamtbereich eine geordnete städtebauliche Entwicklung bzw. Arrondierung sicherzustellen.

Es können ca. 35 Wohneinheiten (Einfamilienhäuser ein- bis zweigeschossig) errichtet werden.

2. Lage des Plangebietes / Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Ehringhausen, im Stadtbezirk 2 – Süd. Das Plangebiet reicht im Nordwesten an die Straße Ehringhausen und grenzt im Südosten an den vorhandenen Freiraum an. Das Plangebiet ist südöstlich und südwestlich von unmittelbar angrenzender Wohnbebauung umgeben. Weiträumlich betrachtet ist es auch entlang der übrigen Plangebietsgrenzen – mit Ausnahme eines Teilabschnittes der unmittelbar an den landschaftlichen Freiraum grenzt - von Wohnbebauung umgeben. Es liegt nördlich des Weges Robbelshan.

3. Räumlicher Geltungsbereich

Die Gesamtsituation ist durch folgendes gekennzeichnet:

- Das Plangebiet liegt im Südwesten des Stadtgebietes südöstlich der Straße Ehringhausen (L 407), die durch den Freiraum nach Solingen Burg (Ausflugsort) führt.
- Das Plangebiet reicht im Süden an ein Seitenbachtal des Eschbaches, dessen Talbereich mit seiner abwechslungsreichen Naturlandschaft (Landschaftsschutzgebiet) und mit seiner Kulturlandschaft (Lehrpfad der Industrie) einen reizvollen Erholungsfreiraum bildet.
- Das Gelände der ehemaligen Werkzeugfabrik im Plangebiet selbst, stellt eine Insellage umgeben von Wohnbebauung dar.

4. Bestehende Nutzungen

Das Plangebiet des BP 588 ist überwiegend geprägt durch den aufgegebenen Gewerbestandort einer ehemaligen Präzisionswerkzeug- und Maschinenfabrik. Neben den Anlagen dieser Betriebsstätte befinden sich noch einige alte bergische Häuser – unmittelbar

an der Ehringhauser Straße gelegen - sowie eine markante, parkähnliche Grünfläche mit teilweise wertvollem Baumbestand – in Südteil des Plangebiets gelegen - innerhalb des Plangebiets.

Die von der Ehringhauser Straße abzweigende, zur verkehrlichen Erschließung der direkt angrenzenden Bebauung und des ehemaligen Betriebsgeländes dienende Straße, ist ebenfalls Bestandteil des Plangebiets (an nördliche Plangebietsgrenze anschließend).

5. Aussagen des Kampfmittelräumdienstes zum Projekt

Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln liegen nicht vor. Das stellt keine Garantie auf Kampfmittelfreiheit dar. Bauarbeiten sind sofort einzustellen, sofern Kampfmittel im Boden gefunden werden. In diesem Fall ist die zuständige Ordnungsbehörde, der Kampfmittelbeseitigungsdienst oder die nächstgelegene Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen.

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc. ist grundsätzlich eine Sicherheitsdetektion durchzuführen. Die weitere Vorgehensweise ist dem Merkblatt für das Einbringen von „Sondierbohrungen“, das der Begründung als Anlage beigefügt ist, zu entnehmen.

II. BESTEHENDE RECHTSVERHÄLTNISSE

1. Gebietsentwicklungsplan

Der genehmigte und bekannt gemachte Gebietsentwicklungsplan (GEP) stellt für diesen Bereich Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) und die Straße Ehringhausen als regionale bedeutsame Verkehrsstraße L 407 dar.

2. Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Remscheid (wirksam seit dem 18.09.1993) wird die Flächen des BP 588 als Gewerbegebiet dargestellt.

Da die Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes nicht mehr den aktuellen städtebaulichen Zielvorstellung für diesen Bereich entsprechen, ist das 61. Änderungsverfahren für den rechtswirksamen Flächennutzungsplan erforderlich. Es erfolgt eine differenzierte Darstellung der Flächen entsprechend der aktuellen städtebaulichen Zielvorstellungen in Übereinstimmung mit den Festsetzungen des BP 588.

Das Änderungsverfahren wird im Parallelverfahren zum Bebauungsplan Nr. 588 durchgeführt. Das Plangebiet des Bebauungsplanes BP 588 entspricht dem Plangebiet des 61. Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan ebenso wie den städtebaulichen Zielsetzungen, statt Gewerbe nunmehr Wohnbauflächen und Straßenverkehrsflächen vorzusehen.

Derzeit wird die landesplanerische Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung (§ 32 (1) Landesplanungsgesetz) durchgeführt. Mit Verfügung vom 25.10.05 hat die Bezirksregierung Düsseldorf der Stadt Remscheid mitgeteilt, dass gegen die 61. Änderung zum Flächennutzungsplan keine landesplanerischen Bedenken bestehen.

Der in der Aufstellung befindliche Flächennutzungsplan der Stadt Remscheid (Aufstellungsbeschluss: 29.09.2003, Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung 12.05.2004 - 09.07.2004) stellt das Plangebiet zum Zeitpunkt der frühzeitigen Bürgerbeteiligung als gewerbliche Baufläche dar. Hier erfolgt eine entsprechende Überarbeitung, so dass bei Offenlage des FNP's die Plandarstellung auf der Grundlage der nunmehr vorgesehenen städtebaulichen Konzeption beruht.

3. Landschaftsplan West

Der Rat der Stadt hat am 17.03.2003 den Landschaftsplan West als Satzung beschlossen. Sein Geltungsbereich überlagert sich geringfügig mit dem Plangebiet des 61. Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan und des BP 588. Er stellt für diesen Bereich Landschaftsschutzgebiet dar. Diese Darstellung soll, soweit sie sich innerhalb des Bebauungsplangebiets befindet, aufgehoben werden.

Es handelt sich dabei um Böschungsf lächen geringen Umfangs, die zwar planungsrechtlich als **Allgemeines Wohngebiet**, allerdings als **nicht überbaubare Fläche**, ausgewiesen werden, die aber auf Grund ihrer Beschaffenheit, Lage und auch der BP-Festsetzungen praktisch einer kaum veränderbaren Nutzung gegenüber der bestehenden Situation zugeführt werden können.

4. Sonstige bestehende Rechtsverhältnisse

Das Plangebiet wird mit Ausnahme der oben dargestellten Rechtspläne von keiner weiteren bestehenden Planung tangiert.

III. STÄDTEBAULICHE KONZEPTION

1. Äußere Erschließung / ÖPNV-Anbindung

Die äußere Erschließung des Plangebiets erfolgt über die angrenzende Straße Ehringhausen (L 407). Sie stellt gleichzeitig auch einen Teil der inneren Erschließung, durch unmittelbare Anbindung der entlang der Straße Ehringhausen geplanten Neubauten, dar.

Nord-westlich der Ehringhauser Straße, gegenüber dem Plangebiet, befindet sich ein ÖPNV-Haltepunkt einschließlich Wendemöglichkeit. Damit ist die Anbindung des Plangebiets an den ÖPNV optimal gewährleistet.

2. Innere Erschließung / Ruhender Verkehr

Wie bereits erwähnt erfolgt die Erschließung der an der Straße Ehringhausen gelegenen Baufläche unmittelbar über diese vorhandene öffentliche Verkehrsfläche.

Die innere Erschließung des Plangebiets setzt sich über den vorhandenen und im Plangebiet gelegenen Weg „Am Ueling“ fort. Das westliche Teilstück dieses Wege – Abzweig Straße Ehringhausen bis Anschluss neue Planstraße - wird auf 6,50 m verbreitert und stellt einen

Teil der öffentlichen Erschließungsfläche im BP-Gebiet dar. Hiervon zweigt dann in südwestlicher Richtung die Planstraße – ebenfalls 6,50 m Breite - zur endgültigen Erschließung der Neubebauung im hinteren Teil ab.

Am Ende der Planstraße ist ein Wendebereich geplant, ausreichend bemessen für ein dreiachsiges Müllfahrzeug. Um sicherzustellen, dass auch der Bereich des Wendehammers, der als Überhangbereich des Wendehammers von jeglichen Einbauten freizuhalten ist, der aber nicht zwangsläufig als befahrbare Fläche ausgebaut werden muss, tatsächlich dem Verkehr nach Realisierung der Planung zur Verfügung steht, schließt die im Bebauungsplan festgesetzte öffentliche Verkehrsfläche auch diese Überhangfläche mit ein.

Der ruhende Verkehr der im Plangebiet wohnenden Bevölkerung ist auf den privaten Grundstücksflächen durch Anlage einer entsprechenden Anzahl privater Stellplätze – zwei Stellplätze pro Wohneinheit – unterzubringen.

Für sonstigen ruhenden Verkehr sind im Bereich des Wendehammers 4 öffentliche Stellplätze festgesetzt. In Abhängigkeit von der konkreten Ausbauplanung der Planstraße sind hier weitere öffentliche Stellplätze nicht auszuschließen.

3. Ver- und Entsorgung

Da das Plangebiet sich in einem bebauten und erschlossenen Bereich befindet ist auch dessen Ver- und Entsorgung durch Anschluss an das Leitungsnetz der Versorgungsträger grundsätzlich gewährleistet. Dies gilt für die vorhandenen Einrichtungen wie Strom, Gas, Wasser u.ä. sowie für fernmeldetechnische Versorgungsanlagen.

Die derzeit im Plangebiet verlaufenden öffentlichen Mischwasserkanäle werden im Zuge der Realisierung des Bebauungsplanes aufgegeben. Ersatzweise wird ein neuer Mischwasserkanal von der Straße Ehringhausen zur neuen Planstraße gebaut. Die Kanaltrasse wird im Bebauungsplan einschließlich einer Sicherungsfläche in einer Gesamtbreite von 3,00 m als eine mit Geh- Fahr- und Leitungsrechten belegte Fläche festgesetzt.

Um langfristig eine hinlängliche Kontrolle und Wartung dieses Kanals durch den Leitungsträger sicherstellen zu können, ist eine Überbauung dieser Trasse nur mit demontierbaren Garagen oder Car-Ports gestattet. Im Bereich der Wohnbebauung ist ein Mindestabstand von 2,00 m gemessen von der Kanalachse bis zur Kellerwand einzuhalten.

Für die betroffenen Privatparzellen gilt darüber hinaus noch folgende Dienstbarkeitsregelung für die Durchleitungsrechte:

"Die Stadt Remscheid – REB - ist berechtigt, in den Grundstücken Gemarkung Remscheid, Flur 199, Nr. 103 sowie Flur 201, Nr. 1 einen Mischwasserkanal als reinen Vorflutkanal ohne Hausanschlüsse zu verlegen, dauernd zu halten, zu reinigen, zu unterhalten und zu erneuern. Der Eigentümer räumt den Vertretern der Stadt Remscheid - REB - oder den von ihr Beauftragten zu diesen Zwecken ein jederzeitiges Betretungsrecht für das belastete Grundstück ein. Der Kanal darf nicht verschoben oder beschädigt werden.

Ein 3 Meter breiter Schutzstreifen - gemessen mittig über der Kanalachse – darf, soweit er sich auf das jeweilige Grundstück erstreckt, nicht mit Baukörpern überbaut werden. Die Überbauung mit deportierbaren Fertiggeragen oder Carports wird gestattet. Im Bereich der Wohnbebauung ist ein Mindestabstand von 2 Metern gemessen von der Kanalachse bis zur Kellerwand einzuhalten. Der Schutzstreifen hat auch hier eine Gesamtbreite von 3 Metern.

Die Lage des Kanals und des Schutzstreifens ergibt sich aus dem Lageplan, der als Anlage zu dieser Dienstbarkeit genommen wird.

Veränderungen des Oberflächenniveaus, Verdichtungen und Bepflanzungen sind innerhalb dieses Schutzstreifens insoweit unzulässig, als sie sich nach den Regeln der Technik schadhaft auf den baulichen Zustand des Kanals und dessen Funktionsfähigkeit auswirken."

Darüber hinaus ist in der geplanten Erschließungsstraße ein Mischwasserkanal neu zu bauen, der das anfallende Regen- und Schmutzwasser der öffentlichen Kanalisation zuleitet.

4. Planungsziele / Städtebauliches Konzept

Das Plangebiet befindet sich zwischen der Straße Ehringhausen im Nordwesten und dem landschaftlichen Freiraum im Südosten, der Straße am Ueling im Nordosten und endet im Südwesten im Bereich der parkähnlichen Grünfläche südlich der leerstehenden Gewerbebauten.

Neben einem Wohnnutzungsansatz entlang der Straße Ehringhausen wird der Großteil des Geländes von der aufgegebenen Firma Strasmann sowie einem größeren parkähnlichen Bereich im südwestlichen Planbereich entlang der Straße Ehringhausen eingenommen. In dem parkartigen Teilbereich stehen teilweise sehr alte Bäume, die unter die Baumschutzsatzung der Stadt Remscheid fallen; nicht zuletzt wegen der hier vorzufindenden Tierwelt - insbesondere Vögel - stellt dieser Bereich ein höherwertiges Biotop dar, das auf Grund seiner - zumindest lokalen - Besonderheit auch aus städtebaulicher Sicht ein erhaltens- und schützenswertes Ensemble darstellt.

Auf dem topographisch teilweise noch recht hängigen Gelände soll eine Wohnbebauung in Form von Einfamilienhäusern als freistehende und als Doppelhaushälften mit 1 - 2 Geschossen realisiert werden. Die überwiegend nach Südosten orientierten Häuser stoßen mit ihren großzügigen Gärten an das Landschaftsschutzgebiet, das hier zusammen mit dem Bett des Ehringhauser Baches den geplanten Wohnbereich begrenzt bzw. abschließt.

5. Planinhalte

5.1 Art der baulichen Nutzung

5.1.1 Baugebiete

Ausgehend von der städtebaulichen Konzeption der Entwicklung eines ehemaligen Gewerbestandortes in ein Wohngebiet unter Beachtung der näheren und weiteren Umgebung, die ebenfalls durch Wohnstrukturen geprägt ist, erfolgt die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes.

Die innerhalb eines Allgemeinen Wohngebietes ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (gem. § 4 (3) Nr. 4-5 BauNVO) :

- Gartenbaubetriebe
- Tankstelle

sind auf Grund der topographischen wie räumlichen Gegebenheiten an diesem Standort nicht realisierbar. Aus diesem Grund werden die aufgelisteten Ausnahmen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes (gem. §1 (6) Nr. 1 BauNVO).

5.1.2 Stellplätze und Garagen

Um im Bereich der Hauptgartennutzung auch langfristig den Erhalt einer weitestgehend zusammenhängende Grünfläche zu sichern, ist die Errichtung von Garagen und Car-Ports nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

Um eine uneingeschränkte Wartung des auf den privaten Grundstücksflächen gelegenen Mischwasserkanals jederzeit zu gewährleisten, sind die Garagen und Car-Ports, die innerhalb des festgesetzten Kanal-Schutzstreifens errichtet werden, in demontierbarer Form zu errichten (sh. auch III, Pkt. 3 der Begründung).

5.1.3 Nebenanlagen

Um, wie bereits unter Pkt. 5.1.2 erwähnt, größere zusammenhängende Grünbereiche im Hintergelände der Privatgrundstücke langfristig zu erhalten und damit eine direkt an den einzelnen Baukörper angrenzende Eingrünung zu schaffen, was insgesamt durch eine homogene Durchgrünung des Plangebiets dessen verträgliche Einbettung in den gesamten städtebaulichen Zusammenhang und insbesondere im Übergang zur freien Landschaft zur Folge hat, sind Nebenanlagen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht zulässig.

5.1.5 Gartenhäuser

Um ein Maximum an zusammenhängender, privater Grünfläche langfristig beizubehalten, ist die Errichtung von genehmigungsbedürftigen Gartenhäusern grundsätzlich ausgeschlossen. Nur genehmigungsfreie Gartenhäuser sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Sie stellen auf Grund ihrer geringen Größe (max. 30 m³) kein das Landschaftsbild und die zusammenhängende Wirkung der privaten Grünfläche störendes Element dar.

5.2 Maß der baulichen Nutzung

5.2.1 Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung

In Anpassung an die umgebenden baulichen Strukturen – weitestgehende Einzelhausbebauung auf entsprechend großen, durchgrüntem Privatparzellen - wird eine solche Ausnutzung auch für das Plangebiet angestrebt. Dem kann mit der Festsetzung einer Grundflächenzahl von 0,4, gem. Höchstaussnutzungswert nach § 17 (1) BauNVO, entsprochen werden, da so noch ein wesentlicher Teil des Grundstücks als unbebaute Fläche erhalten bleibt.

Ebenfalls in Anpassung an die umgebende Bebauung wird, bei Festsetzung einer zweigeschossigen Bauweise, eine Geschossflächenzahl von 0,8 festgesetzt. Die Festsetzung bleibt aus diesem Grund hinter den gem. § 17 (1) BauNVO zulässigen Werten zurück.

5.2.2 Höhe baulicher Anlagen

Bei dem Plangebiet des BP 588 handelt es sich um ein in süd-ost Richtung geneigtes Gelände. Um gegenüber den öffentlichen Verkehrsflächen auch eine höhenmäßige Einfügung der Neubebauung in das gesamte Umfeld sicherzustellen, erfolgen die im Plan getroffenen Höhenbegrenzungen.

Im Einzelnen heißt dies in den Baufeldern 1.1 und 1.2, dass die straßenseitige Traufhöhe der Gebäude – Eingangshöhe unter Bezug zur Straße Ehringhausen – max. 6,00 m und die straßenseitige Firsthöhe – Eingangshöhe ebenfalls unter Bezug zur Straße Ehringhausen – max. 10,00 m über Straßenniveau liegen darf.

Im Baufeld 2 dürfen die Traufhöhe max. 8,50 m und die Firsthöhe max. 12,00 m höher als das Höhenniveau der Planstraße sein, d.h. Eingangshöhe entspricht Straßenniveau Planstr.

In Baufeld 3 gilt eine max. Höhendifferenz zwischen Planstraße und Traufhöhe von 6,00 m und zwischen Planstr. und Firsthöhe von max. 10,00 m; Eingangshöhe entspricht ebenfalls Straßenniveau Planstraße.

5.2.3 Geschossigkeit

Unter Beachtung der angrenzenden Bebauung und mit dem Ziel die Neubebauung mittels verträglicher Höhenentwicklung in das Landschaftsbild - hier im Übergang zur freien Landschaft - verträglich zu gestalten, setzt der Bebauungsplan eine maximal zweigeschossige Bauweise fest.

Detaillierte Festsetzungen zur Höhenbegrenzung der einzelnen Baukörper bezogen auf das direkt angrenzende Gelände, sh. III Pkt. 5.2.2, bilden eine nachhaltige Ergänzung der Festsetzungen zur Umsetzung der o.g. Ziele.

5.3 Bauweise / überbaubare Grundstücksfläche

5.3.1 Bauweise

Es wird eine offenen Bauweise, zur Bebauung mit Einzel- und Doppelhäusern, festgesetzt. Dies ergibt sich aus der vorhandenen Wohnbebauung, die durch kleinere bauliche Einheiten - unterbrochen durch Grünstrukturen, Stellplatzanlagen und untergeordnete Verkehrsflächen - geprägt ist.

Mit der Festsetzung einer offenen Bauweise wird auch das Ziel gebäudenahe Grünstrukturen zu schaffen und damit die Neubebauung optimal in das angrenzende Landschaftsbild zu integrieren, nachhaltig unterstützt.

5.3.2 Überbaubare Grundstücksfläche

Um auf den einzelnen Grundstücksparzellen den Gebäuden direkt zugeordnete, durchgrünte Freiflächen zu schaffen, setzt der Bebauungsplan jeweils entlang der öffentlichen Verkehrsflächen eine zusammenhängende überbaubare Fläche fest. Die Tiefe der überbaubaren Fläche orientiert sich dabei zum einen an der Bebauungstiefe umliegender Wohnbebauung zum anderen an der Zielsetzung, hinlänglich bemessene unbebaubare Freiflächen auf den einzelnen Grundstücken zu erhalten. So kann durch gebäudenahe

Eingrünungsmaßnahmen ihre optimale Einbettung in die umgebenden Grünstrukturen und damit in das Landschaftsbild insgesamt gewährleistet werden.

Die süd-östlich der Planstraße festgesetzte überbaubare Fläche hält einen Mindestabstand zur angrenzenden Waldfläche von 20,00 m ein.

5.4 Grünflächen und Spielplätze / Gewässerschutz

Der landschaftliche Freiraum im Form eines Landschaftsschutzgebietes grenzt unmittelbar süd-östlich an das Plangebiet an. Die planungsrechtlichen Festsetzungen berücksichtigen diese Situation, indem ein wesentliches Ziel der Planung die Integration der Neubebauung in das umgebende Landschaftsbild durch gebäudenaher Eingrünungsmöglichkeiten und einer maßvollen Höhenentwicklung ist.

Die Nähe zum Landschaftsfreiraum bedeutet aber gleichzeitig das Vorhandensein eines wohnungsnahen Erholungsraumes. Darüber hinaus stehen private Freiflächen den einzelnen Wohneinheiten zur Verfügung. Aus diesen Gründen wird auf die Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche im Plangebiet verzichtet.

Die im Kurvenbereich der Straße Ehringhausen gelegene Grünfläche zur Nutzung durch die Allgemeinheit ist nicht mehr Bestandteil des Bebauungsplangebietes und bleibt in ihrer vorhandenen Form unangetastet.

Da sowohl innerhalb des Plangebiets wie auch unmittelbar angrenzend genügend Freiflächen zum Spielen zur Verfügung stehen, kann auch auf die Festsetzung eines öffentlichen Spielplatzes verzichtet werden. Darüber hinaus stellt der westlich des Plangebietes gelegene Spiel- und Bolzplatz, der in der Spielflächenplanung der Stadt Remscheid einen Spielbereich der Kategorie B/C darstellt, eine hinlängliche Versorgung mit gestaltetem Spielraum dar.

Zum Schutz des süd-östlich des Plangebiets verlaufenden Ehringhauser Baches einschließlich seiner Böschungsbereiche ist ein 5,00 m breiter Gewässerschutzstreifen – gemessen parallel zur Böschungsoberkante – zu berücksichtigen. Dieser verläuft nur zu einem geringfügigen Teil innerhalb des BP-Gebiets, nahe der süd-östlichen Plangebietsgrenze. Hier erfolgt seine entsprechende Darstellung gem. § 9 (6) BauGB. Im weiteren Baugenehmigungsverfahren sind sich hieraus ergebende Auflagen und Hinweise zu beachten.

5.5 Bäume und Sträucher / Wald

Die an das Plangebiet angrenzenden Waldflächen finden durch Einhaltung eines mindestens 20,00 m breiten, Streifens nicht überbaubarer Fläche im Allgemeinen Wohngebiet entsprechende Berücksichtigung.

Auf die Festsetzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern wird verzichtet, da sich innerhalb des Plangebiets weder aus ökologischer Sicht noch unter städtebaulichen Gesichtspunkten Gründe hierfür abzeichnen.

Die parkähnliche private Grünanlage im Bereich der Südgrenze des Plangebietes, längs der Straße Ehringhausen, ist wegen ihres alten Baumbestandes (der größte Teil der Laubbäume fällt unter die Baumschutzsatzung) und ihres hohen Biotopwertes als schützens- und erhaltenswert einzustufen.

In Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und FB 67 erfolgte eine Untersuchung des wertvollen Baumbestandes unter Beachtung einer verträglichen Annäherung der geplanten Bebauung an einzelne Baumstandorte. Ergebnis dieser Abstimmung stellen die im Plangebiet festgesetzten Bäume dar. Die Entfernung einzelner Baumstandorte hat unter Beachtung der Baumschutzsatzung der Stadt Remscheid zu geschehen.

Die in die parkähnliche Grünanlage im Kurvenbereich der Straße Ehringhausen hineinwirkenden Bäume bleiben überwiegend erhalten, so dass sich an ihrem Bestand in der

heutigen Form – die Anlage ist, wie bereits erwähnt, nicht mehr Bestandteil des Bebauungsplanes – nichts ändert.

Da der im Eckbereich der südlichen / süd-östlichen Plangebietsgrenze und im Eckbereich der süd-östliche / nord-östlichen Plangebietsgrenze vorhandene Baumbestand als Wald einzustufen ist, ist eine Ersatzaufforstung im Verhältnis 1:1, d.h. 0,14 ha, erforderlich. Nach Eintritt der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes erfolgt die Einleitung eines entsprechenden Ersatzaufforstungsverfahrens zur Realisierung dieser Forderung.

5.6 Baudenkmäler

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine rechtskräftig eingetragenen Baudenkmäler. Damit erübrigt sich eine entsprechende Kennzeichnung.

5.7 Archäologische Bodendenkmäler

Bei Bodenbewegungen ist die Entdeckung von Bodendenkmälern nicht ausgeschlossen. Diese Entdeckung ist gem. § 15 Denkmalschutzgesetz anzeigepflichtig und dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege umgehend zu melden. Die Bestimmungen der §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW sind zu beachten.

6. Umweltbezogene Belange

6.1 Allgemeines

Aufgrund der aktuellen Gesetzeslage wird der Begründung zum BP 588 ein Umweltbericht beigelegt, der Bestandteil dieser Begründung ist. Hier erfolgt die Bündelung aller im Zusammenhang mit der Planung stehenden umweltrelevanten Belange sowie Analyse und Kompensationsumfang des sich aus der Planung ergebenden Eingriffs.

6.2 Umweltverträglichkeit / Landschaftspflegerischer Fachbeitrag / Kompensation

Der Umweltbericht - als Bestandteil der Begründung - definiert nach entsprechender Analyse des Bestandes die mit der Neuplanung verbundenen umweltrelevanten Beeinträchtigungen. Entsprechende Ausführungen hierzu finden sich in Kapitel II, Punkt 4, Unterpunkt 4.2 „Grünordnerisches Konzept“.

Zusätzliche Auswirkungen auf die Festsetzungen des Bebauungsplanes ergeben sich hieraus nicht.

Eine Kompensation ist, unter Abwägung des im Umweltbericht ermittelten Defizits und den städtebaulichen Optimierungsansätzen der Neuplanung – d.h. bauliche Innenentwicklung statt Inanspruchnahme eines landschaftlichen Freiraums, Verminderung des bestehenden Versiegelungsgrades, Untersuchung und Behandlung der Altlastensituation mit dem Ziel der Gefahrenabwehr und Belastungsminimierung der Umwelt -, nicht vorgesehen.

6.3 Altlasten

Die im Bebauungsplan vorgesehene Neubebauung zu Wohnzwecken wird auf Flächen errichtet, die gegenwärtig noch Standort eines aufgegebenen gewerblichen Betriebes ist. Die Fläche ist bislang als Fläche mit einem Bodenbelastungsverdacht sowohl für die Anschüttung als auch für den ehemaligen Betrieb im städtischen Altlasten- und Verdachtsflächenkataster enthalten.

Im Bebauungsplan ist die Gesamtfläche als Fläche zu kennzeichnen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind.

Dennoch kommen das Gutachten zur Gefährdungsabschätzung vom 13.09.2004 (2. Bericht) und die ergänzenden Untersuchungen vom 29.11.2006 (3. Bericht) einschließlich der Stellungnahmen der Unteren Bodenschutzbehörde vom 07.02.2006 und 20.12.2006 zu dem Ergebnis, dass die vorgesehene Nutzung unter Beachtung entsprechender Auflagen und Hinweise realisierbar ist. Die orientierende Risikoprognose zur Altlastensituation vom 31.07.2001 sowie die Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde vom 10.01.2007 kommen zu keinem anderen Ergebnis. Folgende Auflagen und Hinweise sind zu beachten:

- Der auf dem Gelände vorhandene Brunnen stellt einen belasteten Bereich dar. Im Rahmen von Abbruch- und Sanierungsarbeiten ist der Brunnen weitestgehend zu entschlammen, eine mögliche Verfüllung ist mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.
- Für die vorgesehene Wohnnutzung ist auf den nicht dauerhaft überbauten Grundstücksbereichen ein Bodenauftrag von nachweislich unbelastetem Boden von mindestens 0,6 m Mächtigkeit vorzusehen (mit unterlagernder Grabesperre, z.B. Geotextil-Vlies).
Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei späteren Erdarbeiten, die tiefer reichen – also in den Ursprungsboden eingreifen – zusätzliche Maßnahmen erforderlich werden können (z.B. Entsorgung von Bodenaushub, Arbeitsschutz). Dies könnte z.B. bei späteren Bauvorhaben, Baumpflanzungen, Erdwärmebohrungen o.ä. der Fall sein.
- Sowohl der Gebäudeabriss, die Erdarbeiten, der Bodenauftrag und erforderliche Sanierungsarbeiten (z.Zt. bekannt Tankstellenbereich) sind - in enger Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde – fachgutachterlich zu begleiten und zu dokumentieren. Die vorhandenen Gutachten sind zu beachten.
Die gutachterliche Begleitung von Erdbaumaßnahmen sowie das damit verbundene Entsorgungsmanagement gilt selbstverständlich nicht nur für die privaten Bau- und Erschließungsmaßnahmen, sondern auch für alle sonstigen relevanten Bautätigkeiten auf dem gekennzeichneten Grundstück (Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen, Straßenbau etc.).
- Für den Abbruch der Gebäude ist vorab ein Verwertungs- und Entsorgungskonzept erforderlich, das insbesondere Aussagen über die anfallenden Abbruchabfälle und mögliche davon ausgehende Gefährdungen treffen soll.
- Bei dem Bodenaushub (Fundamente, Keller, Leitungen) ist mit entsorgungspflichtigem Bodenaushub zu rechnen. Ob anderweitig anfallender Aushub wieder vor Ort eingebaut werden kann, ist im Rahmen der Baumaßnahme vorab mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen, ggf. wird dafür eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.
Die gutachterliche Begleitung von Erdbaumaßnahmen sowie das damit verbundene

Entsorgungsmanagement gilt selbstverständlich nicht nur für die privaten Bau- und Erschließungsmaßnahmen, sondern auch für alle sonstigen relevanten Bautätigkeiten auf dem gekennzeichneten Grundstück (Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen, Straßenbau etc.).

- Eine Nutzung des Grundwassers für private Zwecke ist auszuschließen (Brauchwasser, Gartenbewässerung etc.).
- Für eine in-situ-Behandlung von Schadstoffbelastungen (sh. 2. Bericht) ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen und es sind mit dem Antrag die Unschädlichkeit der geplanten Sanierungsmaßnahme nachzuweisen und deren mögliche Auswirkungen zu beschreiben.
- Es ist durch eine dauerhafte Abgrenzung im Bereich der hinteren Wohngrundstücksgrenzen zum Ehringhauser Bach-Tal (Zaun o.ä.) sicherzustellen, dass ein ungehinderter Zutritt zu den nicht abgedeckten Böschungsbereichen unterbunden wird.

Die vorliegenden Erkenntnisse lassen keine relevanten neuen Schadstoffeinträge in abstromig gelegene Oberflächengewässer oder das Grundwasser erkennen, so dass dadurch keine negativen Auswirkungen vom Bebauungsplangebiet ausgehen.

Hinweis:

Unterhalb der Deponie existieren vier ehemalige Teiche, die vom ehemaligen Betrieb anscheinend zu Klärzwecken genutzt wurden. Die ehemaligen Teiche liegen außerhalb des Plangebiets, wurden in diesem Zusammenhang aber noch orientierend untersucht (4. Bericht der Firma Santec, Sedimentuntersuchungen des Bachbettes und der Klärteiche, 5.12.2006).

Es wurden z.T. Schadstoffbelastungen im Teichschlamm gefunden, die weitergehende Maßnahmen erforderlich machen. Die Untere Bodenschutzbehörde wird den weiteren Umgang mit der Verdachtsfläche bodenschutzrechtlich weiter verfolgen.

6.4 Schallschutz

6.4.1 Verkehrslärm Straße Ehringhausen

Ein Teil der im Bebauungsplan festgesetzten überbaubaren Fläche befindet sich in direkter Nähe zur Straße Ehringhausen (L 407).

Auf Grund ihrer Frequentierung war zur Klärung der Lärmsituation eine schalltechnische Untersuchung erforderlich. Die Ergebnisse im einzelnen können der beigefügten Stellungnahme zum Verkehrslärm des Büros KRAMER Schalltechnik GmbH vom 29.01.07 entnommen werden.

Es bleibt festzuhalten, dass – auf Grund einer Überschreitung der im Beiblatt zur DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ genannten Orientierungswerte - zur Realisierung der geplanten Wohnbebauung Schallminderungsmaßnahmen unumgänglich sind. Dies betrifft nur die Gebäudereihe, die unmittelbar an die Straße Ehringhausen angrenzt. Dabei ist die Südost-Seite der Gebäude ebenso wie hier angeordnete Außenwohnbereiche (z.B. Terrassen) durch Eigenabschirmung unproblematisch. Betroffen von Schallminderungsmaßnahmen sind die Nordwest-Seite und die Querseiten dieser Gebäudereihe. Aktive Schallschutzmaßnahmen sind hier, bedingt durch die räumlichen Verhältnisse, nicht umsetzbar (u.a. Abstandsflächenproblematik).

Durch die Festlegung von Lärmpegelbereichen gem. DIN 4109 wird stattdessen die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung effektivste Form passiver Schallschutzmaßnahmen planungsrechtlich geregelt.

Für den Bebauungsplan werden, ausgehend von der ermittelten Geräuschbelastung, die entsprechenden Lärmpegelbereiche festgelegt (sh. Karte: Verkehrsgeräusche zur Tageszeit im 1. OG), d.h. Lärmpegelbereich IV für die Nordwest-Fassade und Lärmpegelbereich III für alle Querseiten der ersten Gebäudereihe an der Straße Ehringhausen. Gem. DIN 4109 ergibt sich dann das aus der Festlegung der Lärmpegelbereiche einzuhaltende erforderliche resultierende Schalldämm-Maß, das im späteren Baugenehmigungsverfahren durch Festlegung entsprechender Bauausführungen einzuhalten ist. Der Bebauungsplan leitet die entsprechenden textlichen Festsetzungen aus den dargestellten Zusammenhängen ab.

6.4.2 Lärmbelastung Spiel- und Bolzplatz nord-westlich des Plangebiets

Von dem nord-westlich an das Plangebiet angrenzenden Spiel- und Bolzplatz gehen Lärmemissionen aus, die das Plangebiet beeinträchtigen. Betroffen ist ein Teil der überbaubaren Fläche, die unmittelbar an die Straße Ehringhausen angrenzt. Hierbei handelt es sich um den süd-westlichen Teil der überbaubaren Fläche, soweit sie dem Bolzplatz gegenüber parallel angeordnet ist.

Mittels einer bedingten Festsetzung (§ 9 (2) Nr. 2 BauGB) kann dieser Teil der überbaubaren Fläche nur dann bebaut werden, wenn die Lärmschutzproblematik im Bereich des Bolzplatzes gelöst ist. Das bedeutet, dass eine Bebauung hier nur zulässig ist, wenn im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens - vor Erteilung der Baugenehmigung - Schallschutzmaßnahmen im Bereich des Bolzplatzes entsprechend des hierfür zu erarbeitenden Lärmschutzgutachtens erfolgt sind, die sicherstellen, dass jegliche vom Bolzplatz ausgehende Lärmbelastung die Neubebauung nicht über das zulässige Maß hinaus tangieren.

Bereits in einem sehr frühen Planungsstadium (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) wurde geklärt, dass der Lärmkonflikt grundsätzlich lösbar ist.

Die aktuelle Stellungnahme des Büros Kramer Schalltechnik GmbH vom 31.07.07 führt aus, dass der Bolzplatz, um eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte zu verhindern, tagsüber während der Ruhezeiten und nachts nicht genutzt werden darf. Andernfalls muss an der nord-west Seite der Bushaltestelle ein 1,50 m hoher Schallschirm errichtet werden. Dann wäre der Bolzplatz auch während der Ruhezeiten am Tag nutzbar; eine nächtliche Nutzung ist weiterhin auszuschließen.

Die Flächen des Bolzplatzes befinden sich im Eigentum der Stadt Remscheid. Damit ist eine Zustimmung zu Schallminderungsmaßnahmen vom Grundsatz her möglich. Entsprechende Abstimmungen und die Übernahme der Kosten dieser Maßnahmen durch den Investor vorausgesetzt.

Um eine größtmögliche Flexibilität bei der Errichtung der Neubebauung unter Beachtung der sonstigen planungsrechtlichen Festsetzungen zu gewährleisten und vor dem Hintergrund, dass sich zum einen die betroffene Fläche im Eigentum der Stadt Remscheid befindet, zum anderen die Konfliktlösung möglich ist, wurden keine weiteren diesbezüglichen Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen. Es wird auf die textlichen Festsetzungen Pkt. 1.1 – Festlegung der Schallminderungsmaßnahmen im Baugenehmigungsverfahren entsprechend der Stellungnahme Kramer Schalltechnik – verwiesen.

6.4.3 Lärmbelastung Turnhalle einschl. Kegelbahn

Da die Turnhalle einschließlich Kegelbahn unmittelbar an die nord-östliche Plangebietsgrenze anschließt, wirken sich ihre Lärmemissionen auch direkt auf die angrenzende geplante Wohnbebauung aus. Zur Klärung der Problematik wurde eine entsprechende schalltechnische Untersuchung durchgeführt. Die Ergebnisse der Untersuchung finden im Bebauungsplan entsprechende Berücksichtigung.

Das bedeutet die Festsetzung einer 2,50 m hohen Schallschutzwand im Einmündungsbereich der Straße Am Ueling / Planstasse.

Trotz der Lärmschutzwand sind weitere Schallschutzmaßnahmen an der Nordost- und Südostfassade im 1. und 2. Obergeschoss des Gebäudes, das unmittelbar im Einmündungsbereich Straße Ehringhause / Straße Am Ueling liegt erforderlich. Gleiches gilt für die Nordostfassade, 2. Obergeschoss, des Gebäudes, das im Einmündungsbereich der Straße Am Ueling / Planstraße liegt. Hier sind die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung (Pkt. 8 und 9) zu berücksichtigen. Die Flächen werden im Planentwurf entsprechend gekennzeichnet.

Auf die im Gutachten genannte Möglichkeit eine Beschränkung der zu Wohnzwecken nutzbaren Bauhöhe festzusetzen, wird aus städtebaulichen Gründen verzichtet.

6.5 Text des Umweltberichtes



FROELICH & SPORBECK

Umweltplanung und Beratung

Bebauungsplan Nr. 588 - Gebiet Ehringhausen, südl. Am Ueling, nördl. Robbelshan

Umweltbericht

Erstellt im Auftrag der
Stadt Remscheid

Stand, 30.07.2007



Verfasser

Froelich & Sporbeck GmbH & Co. KG

Umweltplanung und Beratung

Niederlassung Bochum

Massenbergstraße 15-17

44787 Bochum

Tel. 0 234 / 9 53 83-0

Fax 0 234 / 9 53 63 53

E-Mail bochum@fsumwelt.de

<http://www.froelich-sporbeck.de>

Projektleiter: Guido Müller, Dipl. Geograph

Projektingenieurin: Dipl. Ing. (FH) Melanie Kaysers,
Landespflegerin

Qualitätssicherung: Guido Müller, Dipl. Geograph

Kartographie: Beate Unger

Datum: 30.07.2007



Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Einleitung	3
1. Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes	3
2. Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes	3
3. Beschreibung der Festsetzungen des Bebauungsplanes	4
II. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	8
1. Vorliegende Unterlagen	8
2. Bestandsaufnahme	8
2.1 Kurzbeschreibung und Abgrenzung des umweltbezogenen Untersuchungsraumes	8
2.2 Belange des Umweltschutzes	10
2.2.1 Tiere	10
2.2.2 Pflanzen	14
2.2.3 Biologische Vielfalt	15
2.2.4 Boden	15
2.2.5 Wasser	16
2.2.6 Luft	17
2.2.7 Klima	17
2.2.8 Landschaft / Siedlungsbild	17
2.2.9 Menschen	18
2.2.10 Kultur- und sonstige Sachgüter	19
2.2.11 Emissionen, Abfälle und Abwässer	19
2.2.12 Landschaftspläne und sonstige Pläne, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes	19
2.2.13 Zusammenfassende Bewertung der Belange des Umweltschutzes unter Berücksichtigung bestehender Wechselwirkungen	20
3. Auswirkungsprognosen bei Durchführung und Nicht-Durchführung der Planung	21
3.1 Tiere	21
3.2 Pflanzen	23
3.3 Biologische Vielfalt	24
3.4 Boden	24
3.5 Wasser	26
3.6 Luft	27
3.7 Klima	27
3.8 Landschaft/Siedlungsbild	27
3.9 Menschen	27



3.10	Kultur- und sonstige Sachgüter	30
3.11	Auswirkungen auf das LSG und die Biotopkatasterfläche der LÖBF	30
3.12	Zusammenfassende Bewertung der Auswirkungen	30
4.	Maßnahmen zu Vermeidung, Verringerung und Ausgleich	32
4.1	Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen	32
4.2	Grünordnerisches Konzept	32
5.	Alternativen und anderweitige Lösungsmöglichkeiten	34
III.	Zusätzliche Angaben	35
1.	Angaben zu verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	35
2.	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt	35
3.	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	35
Anhang 1	Darstellung der faunistischen Erhebungen 2005	38
Anhang 2	Rechtliche Grundlagen zum Artenschutz	40
Anhang 3	Planungsrelevante Arten im Untersuchungsraum	42
Literatur- und Quellenverzeichnis		46

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Ausgangszustand des Plangebietes (Gesamtflächenwert A)	33
Tab. 2 : Zustand gem. Festsetzungen des Bebauungsplanes (Gesamtflächenwert B)	33
Tab. 3: Gesamtbilanz.....	34
Tab. 4: Gesamtartenliste der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Vogelarten.....	38
Tab. 5: Gesamtartenliste der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Amphibienarten	39
Tab. 6 : Gesamtartenliste der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Fledermausarten.....	39

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 588 – Gebiet: Ehringhausen, südlich Am Ueling, nördlich Robbelshan.....	9
---	---

Kartenverzeichnis

Karte 1	Bestand und Planung (M 1:1.000)
---------	---------------------------------



I. Einleitung

1. Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes

Der Bebauungsplan Nr. 588 – Gebiet: Ehringhausen, südlich Am Ueling, nördlich Robbelshan im Stadtgebiet 2 – Süd soll gemäß den Zielsetzungen der Stadt Remscheid die planerischen Voraussetzungen für eine wohnbauliche Nutzung des bisher gewerblich genutzten Standortes schaffen. Bei dem Gewerbestandort handelt es sich um eine inselartige Lage umgeben von Wohnbebauung. Durch die Aufgabe des Betriebes ergibt sich nun die Möglichkeit zur Realisierung einer Wohnbebauung. Diese städtebauliche Zielvorstellung entspricht den umgebenden städtebaulichen Strukturen. Insgesamt können ca. 35 Wohneinheiten errichtet werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Flächengröße von ca. 1,45 ha und grenzt an das Tal des Ehringhauser Baches an. Die Belange des Gewässers und des hochwertigen bewaldeten Talbereiches finden in der Umweltprüfung Berücksichtigung.

Im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung wird die Erstellung eines Umweltberichtes notwendig, der ein zentraler Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan ist.

Das Baugesetzbuch (BauGB) stellt die Grundlage für die Erstellung des vorliegenden Umweltberichtes dar. Darin enthalten sind die Vorgaben zu den sogenannten Belangen des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen sind (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB).

Sind gemäß § 21 BNatSchG aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuchs Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden. § 1a Abs. 3 BauGB legt fest, dass Eingriffe nicht auszugleichen sind, die vor der planerischen Entscheidung zulässig waren.

Der Umweltbericht stellt die umweltrelevanten Aspekte der Planung umfassend und systematisch dar, so dass die Belange des Umweltschutzes in der Abwägung berücksichtigt werden können. Gegenüber den sozialen und wirtschaftlichen Belangen haben die Belange des Umweltschutzes keinen grundsätzlichen Vorrang in der Abwägung.

2. Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

In einzelnen Fachgesetzen und Fachplänen werden für die Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze dargestellt, die die Grundlage für eine Bewertung der Umweltauswirkungen bilden. Dabei sind lediglich die Ziele zu berücksichtigen, die für den betrachteten Bebauungsplan von Bedeutung sind. Die nachfolgende Zusammenstellung enthält die wesentlichen schutzgutbezogenen Ziele.



Menschen/Gesundheit/Bevölkerung:	Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 bis 3 BauGB, Bundes-Bodenschutz und Altlastenverordnung (BBodSchV), DIN 18005, DIN 4109
Tiere/Pflanzen und biologische Vielfalt:	Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. §§ 1 und 2 BNatSchG, Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB
Boden:	Zweck/Grundsätze des Bodenschutzes gem. § 1 BBodSchG, Darstellungen der „Bodenschutzklausel“ gem. § 1a BauGB, Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB, Bundes-Bodenschutz und Altlastenverordnung (BBodSchV)
Wasser:	Grundsätze des § 1a WHG, Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB
Landschaft:	Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. §§ 1 und 2 BNatSchG, Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB
Kultur- und sonstige Sachgüter:	Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. §§ 1 und 2 BNatSchG, Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB

Die Ziele und Darstellungen der Regionalplanung und der Landschaftsplanung werden im Kap. II 1.2 genannt.

3. Beschreibung der Festsetzungen des Bebauungsplanes

Art und Maß der baulichen Nutzung

Gemäß des aktuellen Standes werden für den Bebauungsplan Nr. 588 insgesamt 3 Baufelder festgesetzt. Ausgehend von der städtebaulichen Konzeption erfolgt die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes (WA) mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4. Es wird eine zweigeschossige Bebauung in Anpassung an die umgebende Bebauung und das Landschaftsbild festgesetzt. Weiterhin ist eine offene Bauweise mit Einzel- und Doppelhäusern festgesetzt. Insgesamt sind ca. 35 Wohneinheiten geplant.

Folgende Nutzungen werden ausgeschlossen:

- Gartenbaubetriebe, Tankstellen (gem. § 4 (3) Nr. 4-5 BauNVO),



- Garagen und Carports und Nebenanlagen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen bzw. auf den Flächen, die nicht zur Errichtung von Garagen und Carports ausgewiesen sind,
- Gartenhäuser von mehr als 30 m³.

Der Ausschluss von Garagen und Carports, genehmigungspflichtigen Gartenhäusern sowie Nebenanlagen dient dem Erhalt eines größeren zusammenhängenden Grünbereichs insbesondere im Hintergelände der Grundstücke, um eine Eingrünung der Baukörper zu gewährleisten und einen günstigen Übergang in den landschaftlichen Freiraum zu schaffen.

Erschließung

Die äußere Erschließung erfolgt über die angrenzende Straße Ehringhausen (L 407). Diese stellt gleichzeitig auch einen Teil der inneren Erschließung dar und erschließt die an der L 407 gelegenen Bauflächen.

Die innere Erschließung erfolgt über den Ausbau des bestehenden Weges „Am Ueling“ sowie durch die Anlage einer Planstraße mit Wendebereich.

Das Plangebiet ist an den öffentlichen Nahverkehr angeschlossen.

Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung des Plangebietes ist grundsätzlich gewährleistet.

Die derzeit im Plangebiet verlaufenden öffentlichen Mischwasserkanäle werden im Zuge der Realisierung des Bebauungsplanes aufgegeben. Ersatzweise wird ein neuer Mischwasserkanal von der Straße Ehringhausen zur neuen Planstraße gebaut. Die Kanaltrasse wird im Bebauungsplan einschließlich einer 3m breiten Sicherungsfläche als eine mit Geh- Fahr- und Leitungsrechten belegte Fläche festgesetzt. Eine Überbauung dieser Trasse ist nur mit demontierbaren Garagen oder Car-Ports gestattet.

Die Stadt Remscheid – REB - ist berechtigt, in den Grundstücken Gemarkung Remscheid, Flur 199, Nr. 103 sowie Flur 201, Nr. 1 einen Mischwasserkanal als reinen Vorflutkanal mit einem Schutzstreifen von 3 m anzulegen. Veränderungen und Bepflanzungen sind innerhalb dieses Schutzstreifens insoweit unzulässig, als sie sich nach den Regeln der Technik schadhaft auf den baulichen Zustand des Kanals und dessen Funktionsfähigkeit auswirken. Darüber hinaus ist in der geplanten Erschließungsstraße ein Mischwasserkanal neu zu bauen, der das anfallende Regen- und Schmutzwasser der öffentlichen Kanalisation zuleitet.

Grünflächen und Spielplätze; Gewässerschutz

Unmittelbar südöstlich grenzt ein LSG an das Plangebiet an. Durch gebäudenahe Eingrünungsmöglichkeiten und eine maßvolle Höhenentwicklung soll die Integration der Neubebauung in das umgebende Landschaftsbild hergestellt werden.

Da sowohl innerhalb des Plangebietes wie auch angrenzend genügend Freiflächen zum Spielen zur Verfügung stehen, wird auf die Festsetzung eines öffentlichen Spielplatzes



verzichtet. Der westlich des Plangebietes gelegene Spiel- und Bolzplatz der Kategorie B/C stellt eine hinlängliche Versorgung mit gestaltetem Spielraum dar.

Zum Schutz des südöstlich des Plangebiets verlaufenden Ehringhauser Baches einschließlich seiner Böschungsbereiche ist ein 5,00 m breiter Gewässerschutzstreifen parallel zur Böschungsoberkante zu berücksichtigen. Dieser verläuft nur zu einem geringfügigen Teil innerhalb des Plangebietes. Im weiteren Baugenehmigungsverfahren sind sich hieraus ergebende Auflagen und Hinweise zu beachten.

Bäume und Sträucher; Wald

Die an das Plangebiet angrenzenden Waldflächen werden durch einen Mindestabstand von 20 m an nicht überbaubarer Fläche entsprechend berücksichtigt.

Die parkähnliche private Grünanlage im Bereich der Südgrenze des Plangebietes, längs der Straße Ehringhausen, ist wegen ihres alten Baumbestandes (der größte Teil der Laubbäume fällt unter die Baumschutzsatzung) und ihres hohen Biotopwertes als schützens- und erhaltenswert einzustufen. In Abstimmung mit der ULB erfolgte eine Untersuchung des wertvollen Baumbestandes. Ergebnis dieser Abstimmung stellen die im Plangebiet festgesetzten Bäume dar. Die Entfernung einzelner Baumstandorte hat unter Beachtung der Baumschutzsatzung der Stadt Remscheid zu geschehen. Die in die parkähnliche Grünanlage im Kurvenbereich der Straße Ehringhausen hineinwirkenden Bäume bleiben überwiegend erhalten.

Da der im Eckbereich der südlichen / südöstlichen Plangebietsgrenze und im Eckbereich der südöstliche / nordöstlichen Plangebietsgrenze vorhandene Baumbestand als Wald einzustufen ist, ist eine Ersatzaufforstung im Verhältnis 1:1, d.h. 0,14 ha, erforderlich. Nach Eintritt der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes erfolgt die Einleitung eines entsprechenden Ersatzaufforstungsverfahrens zur Realisierung dieser Forderung.

Altlasten

Die im Bebauungsplan vorgesehene Wohnbebauung soll auf einem aufgegebenen gewerblichen Standort errichtet werden. Die Fläche ist bislang als Fläche mit einem Bodenbelastungsverdacht sowohl für die Anschüttung als auch für den ehemaligen Betrieb der Fa. Strasmann im städtischen Altlasten- und Verdachtsflächenkataster enthalten.

Im Bebauungsplan ist die Gesamtfläche als Fläche zu kennzeichnen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind. Dennoch kommt das Gutachten zur Gefährdungsabschätzung vom 13.09.2004 (2. Bericht) und die ergänzende Untersuchung vom 29.11.2006 (3. Bericht) einschließlich der Stellungnahmen der Unteren Bodenschutzbehörde vom 07.02.2006 und 20.12.2006 zu dem Ergebnis, dass die vorgesehene Nutzung unter Beachtung entsprechender Auflagen und Hinweise realisierbar ist. Die orientierende Risikoprognose zur Altlastensituation vom 31.07.01 sowie die Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde vom 10.01.07 liefern keine anderen Erkenntnisse. Nähere Darstellungen sind dem Kap. II 2.4 zu entnehmen.



Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln liegen nicht vor. Dies stellt jedoch keine Garantie auf Kampfmittelfreiheit dar. Bei Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Bodenbelastungen ist demnach grundsätzlich eine Sicherheitsdetektion durchzuführen. Weitere Hinweise s. Merkblatt für das Einbringen von „Sondierungen“.

Schallschutz

Die schalltechnischen Untersuchungen zum Bebauungsplan Nr. 588 (KRAMER Schalltechnik, Dezember 2006 und Januar 2007) prüfen zum einen die zu erwartenden Lärmkonflikte zwischen geplanter schutzbedürftiger wohnbaulicher Nutzung und der im Lärmeinwirkungsbereich liegenden Turnhalle mit Kegelbahn, zum anderen die zu erwartenden Lärmkonflikte mit dem nordwestlich der Straße Ehringhausen befindlichen Bolzplatz. Ein Teil der im Bebauungsplan festgesetzten überbaubaren Fläche befindet sich in direkter Nähe zur Straße Ehringhausen (L 407). Zur Klärung der Lärmsituation wurde hier eine weitere schalltechnische Untersuchung (KRAMER Schalltechnik, Januar 2007) erforderlich. Die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchungen sind dem Kap. II 2.9 zu entnehmen und werden im Bebauungsplan berücksichtigt.



II. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

1. Vorliegende Unterlagen

Folgende Gutachten und Stellungnahmen zum Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 588 liegen vor und werden im Umweltbericht berücksichtigt:

- Albert Strasmann GmbH & Co. KG, Remscheid-Ehringhausen, Orientierende Risikoprognose zur Altlastensituation (Gutachten der Kühn Geoconsulting GmbH, Bonn, vom 31.07.2001, 1. Bericht),
- Gefährdungsabschätzung für das Betriebsgelände der ehemaligen Albert Strasmann GmbH & Co. KG, Ehringhausen 81-83, 42859 Remscheid (Gutachten der SANTEC Fuchs GmbH, Hürth, vom 13. September 2004, 2. Bericht),
- Ergänzende Boden- und Grundwasseruntersuchungen auf dem Betriebsgelände der ehemaligen Albert Strasmann GmbH & Co. KG, Ehringhausen 81-83, 42859 Remscheid (Gutachten der SANTEC Fuchs GmbH, Hürth, November 2006),
- Schalltechnische Untersuchungen zum Bebauungsplan Nr. 588 – Gebiet Ehringhausen, südlich Am Ueling, nördlich Robbelshan – der Stadt Remscheid; (Büro KRAMER Schalltechnik, Dezember 2006 und Januar 2007),
- Stellungnahmen der Unteren Bodenschutzbehörde zum Bebauungsplan Nr. 588 vom 07. Februar 2006, 20. Dezember 2006, 10. Januar 2007 und 21.06.2007.

2. Bestandsaufnahme

2.1 Kurzbeschreibung und Abgrenzung des umweltbezogenen Untersuchungsraumes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 588 liegt im Süden des Stadtgebietes im Stadtteil Ehringhausen und wird begrenzt durch die Straße Ehringhausen (L 407) im Nordwesten sowie einen – z.T. befahrbaren - Fußweg (Am Ueling) im Nordosten. Im Südosten endet der Geltungsbereich am Freiraum um das Ehringhauser Bachtal. Das Gebiet umfasst einen aufgegebenen Gewerbekomplex und eine parkartige Grünfläche sowie einige alte bergische Häuser entlang der Straße Ehringhausen. Das Gelände der ehemaligen Werkzeugfabrik stellt eine Insellage umgeben von Wohnbebauung dar. Nordwestlich der Fläche an der Straße Ehringhausen liegt ein Bolzplatz.

Südöstlich des Geltungsbereiches beginnt der Freiraum um das Ehringhauser Bachtal, das im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Remscheid West liegt und als Landschaftsschutzgebiet (LSG) ausgewiesen ist.

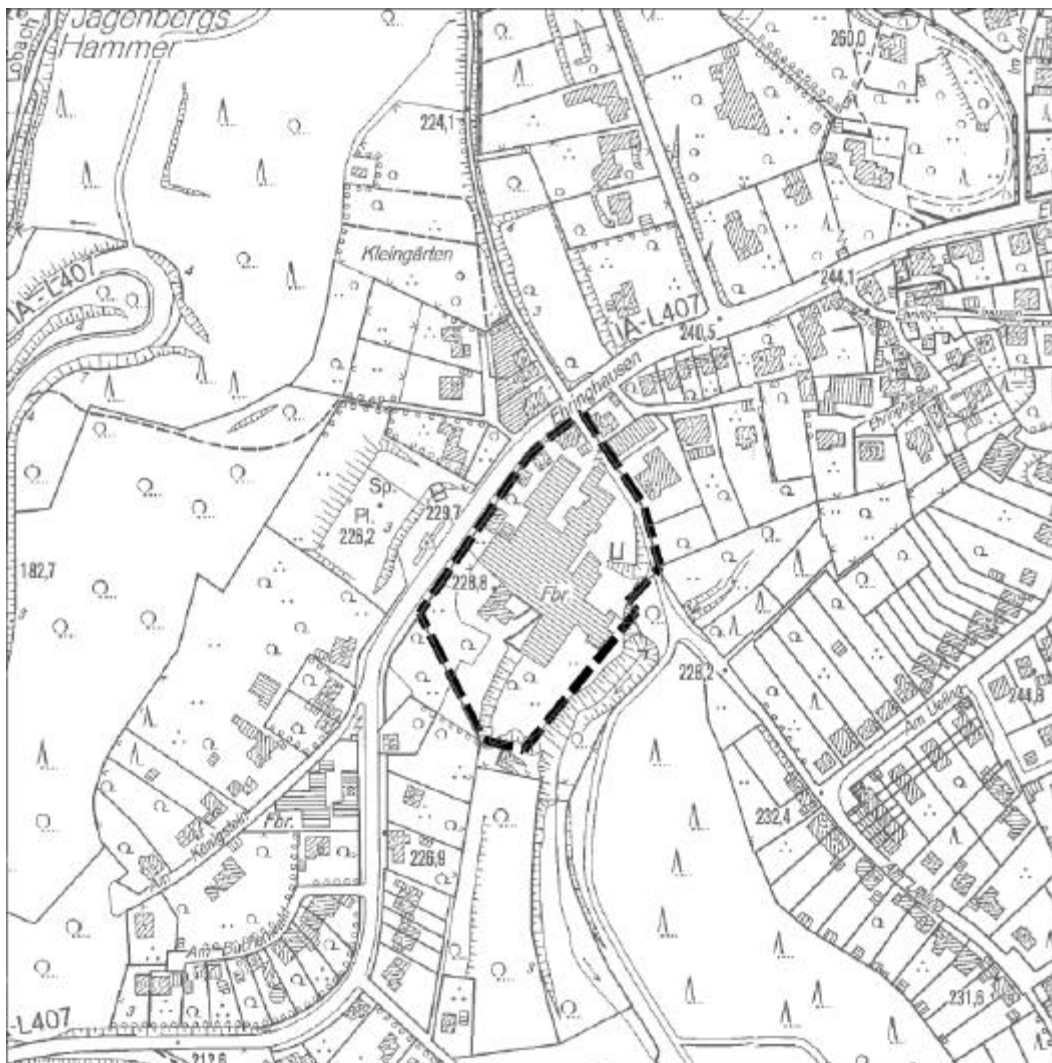
Aufgrund der im angrenzenden LSG im Bereich des Ehringhauser Bachtals zu erwartenden hohen Wertigkeiten bezüglich der Belange des Umweltschutzes wird dieser Bereich in die

Betrachtung einbezogen. Das gilt insbesondere für die faunistischen Belange, da die Lebensräume und Funktionen des Umfeldes zur Beurteilung der aktuellen Wertigkeiten und auch der planungsbedingten Auswirkungen heranzuziehen sind. Konkret werden die Waldflächen zwischen der Straße Am Ueling und der Straße Robbelshan westlich des Gewässers betrachtet.

Diese Vorgehensweise gewährleistet die vollständige Abschätzung der Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Punkt 7 BauGB.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan (FNP) stellt den Geltungsbereich des Bebauungsplanes als Gewerbefläche dar. Da diese Darstellung nicht mehr den aktuellen städtebaulichen Zielvorstellungen entspricht, wird parallel die 61. Änderung des FNP durchgeführt. Der Gebietsentwicklungsplan (GEP '99) stellt das Plangebiet als Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) und die Straße Ehringhausen als regional bedeutsame Verkehrsstraße dar. Der Bereich des südöstlich angrenzenden Ehringhauser Bachtals ist als Waldbereich gekennzeichnet.

Abb. 1: Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 588 – Gebiet: Ehringhausen, südlich Am Ueling, nördlich Robbelshan





2.2 Belange des Umweltschutzes

Im Folgenden werden die Belange des Umweltschutzes, einschließlich der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, gemäß § 1 Abs. 6 Punkt 7a-i BauGB im Hinblick auf den derzeitigen Zustand, einschließlich der besonderen Umweltmerkmale im Hinblick auf eine erhebliche Beeinflussung beschrieben. Zu den im Rahmen dieses Umweltberichtes zu berücksichtigenden Umweltbelangen zählen:

- **a) Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und biologische Vielfalt,**
- **c) der Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,**
- **d) Kultur- und sonstige Sachgüter und**
- **i) die Wechselwirkungen der Buchstaben a, c und d sowie**
- **g) Landschaftspläne und sonstige Pläne, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts.**

Die übrigen Belange des Umweltschutzes sind bezüglich der vorliegenden Planung als nicht abwägungsrelevant einzustufen. Diese Einschätzung wird nachfolgend für jeden Belang begründet. Eine vertiefte Betrachtung ist daher nicht erforderlich.

- **b) Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung und europäische Vogelschutzgebiete:**
Auswirkungen auf die o.g. Gebiete liegen nicht vor.
- **e) Emissionen, Abfälle und Abwässer**
Durch die vorgesehene Wohnbebauung ergeben sich keine bedeutenden Emissionen, Abfälle und Abwässer. Die kommunale Entsorgung der Abfälle und Abwässer ist sichergestellt.
- **f) erneuerbare Energien und sparsame und effiziente Nutzung von Energie**
Die Wohnbebauung wird gem. der gültigen Wärmeschutzverordnung errichtet (EnEV). Ziel der Verordnung ist eine Verbesserung der Energieeinsparung zur Umweltschonung.
- **h) Erhalt der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden**
Durch die geplante Wohnbebauung ergeben sich keine bedeutenden Emissionen.

2.2.1 Tiere

Zur Einschätzung der faunistischen Situation im Geltungsbereich des Bebauungsplanes und seiner Umgebung wurden Kartierungen der Avifauna, Amphibien, Reptilien und Fledermäuse durchgeführt. Die Untersuchungen kommen zu folgenden Ergebnissen (vgl. auch Artenliste im Anhang 1):



Vögel

Innerhalb des umweltbezogenen Untersuchungsraumes, der deutlich über den Geltungsbereich hinausgeht, konnten während der Begehungen im Mai und Juni 2005 insgesamt 28 Vogelarten festgestellt werden, von denen 24 den Bereich als Bruthabitat nutzen und 4 Arten als Nahrungsgäste auftreten.

Biotopkomplex 1: Gehölze auf der Deponie im östlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 588 mit Anschluss an die zusammenhängenden Waldbereiche und das Gewässer

Die Laub- und Nadelwaldflächen des Untersuchungsraumes im Bereich des Ehringhauser Bachtals weisen 15 Brutvogelarten auf und 4 Arten, die den Bereich als Nahrungshabitat nutzen. Zwei Arten zählen nach der VO(EG)338/97 (Anhang A) als streng geschützte Art: **Mäusebussard** und **Waldkauz**. Der Waldkauz brütet mit Sicherheit innerhalb des umweltbezogenen Untersuchungsraumes, für den Mäusebussard ist eine Brut in den umliegenden Waldbereichen zu vermuten, er konnte innerhalb des Plangebietes jedoch nur als Nahrungsgast festgestellt werden.

Biotopkomplex 2: Gärten und alter Baumbestand (südwestlicher Teil des Geltungsbereiches mit Anschluss an die Straße Ehringhausen)

In diesem Biotopkomplex kommen 11 weit verbreitete Brutvogelarten vor, die typisch für Gärten und Parkanlagen sind.

Biotopkomplex 3: Siedlungs- und Gewerbeflächen (nördlicher Teil des Geltungsbereiches)

Auf den Siedlungs- und Gewerbeflächen wurden 6 Brutvogelarten nachgewiesen, darunter der **Haussperling** (RL D V), dessen Bestände infolge der Intensivierung der Landwirtschaft und der Verringerung der offenen Viehhaltung abgenommen haben. Als Nahrungsgäste traten unter anderem **Mauersegler** (RL D V) auf.

Amphibien und Reptilien

Durch das im umweltbezogenen Untersuchungsraum gelegene Waldstück zieht sich der Oberlauf des Ehringhauser Baches, der ursprünglich in einem Abschnitt zu mehreren Teichen aufgestaut war. Zur Zeit der Begehungen führte er allerdings nur wenig Wasser. In diesem Gewässer wurden Larven des **Feuersalamanders** nachgewiesen. In den rechtsrheinischen Landesteilen Nordrhein-Westfalens sind zahlreiche Vorkommen in alten Waldgebieten vorhanden und der feuchte Laubmischwald stellt einen typischen Lebensraum für juvenile Feuersalamander dar (THIESMEIER & GÜNTHER 1996). Außerdem wurden in unmittelbarer Nähe des Baches **Grasfrösche** beobachtet, die ruhige Bachabschnitte (Kolke) möglicherweise als Laichgewässer nutzen. Im bachabwärts gelegenen Teil des Untersuchungsraumes wurde eine **Erdkröte** beobachtet, was zumindest auf das Vorhandensein eines kleinen stehenden Gewässers (Gartenteich) als Reproduktionsraum für diese Art in der Nähe hindeutet. Die Erdkröte nutzt während des Sommerhalbjahres (Landlebensraum) einen Aktionsraum von bis zu 3 km Entfernung um ihre Laichgewässer.



Reptilienarten konnten im Untersuchungsraum nicht festgestellt werden.

Fledermäuse

Im Bereich des Waldgebietes wurden während drei Begehungen zwei Fledermausarten jeweils in Einzelexemplaren nachgewiesen: **Großer Abendsegler** (RL NRW I, RL D 3) und **Zwergfledermaus** (RL D N). Beide Arten sind nach dem BNatSchG und der FFH-Richtlinie (Anhang IV) streng geschützt.

Große Abendsegler nutzen vor allem Laubhochwaldbestände mit Baumhöhlen als Quartier, wobei sie zwischen Quartier und Jagdhabitat häufig weite Strecken (z.B. (SCHÖBER & GRIMMBERGER, 1987) von bis zu 26 km zurücklegen (KRONWITTER, 1988), so dass es sehr schwierig ist, während der Jagd beobachtete Tiere ihrem jeweiligen Quartier zuzuordnen. Aus Nordrhein-Westfalen sind keine Fortpflanzungsquartiere der Art bekannt (SCHULTE & VIERHAUS 1984). Während des Sommerhalbjahres leben ausschließlich die Männchen der Art in NRW, während die Weibchen zur Geburt und Jungenaufzucht nach Nordost-Europa fliegen und nur zu Balz, Paarung und Überwinterung nach NRW einfliegen. In den Altholzbeständen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes konnten optisch keine Baumhöhlen identifiziert werden, die vom Großen Abendsegler möglicherweise als Quartier genutzt werden (ausfließender Kot und Urin). Während der Dämmerung konnten ebenfalls keine ausfliegenden oder kurz vor dem Ausfliegen rufende Tiere (Soziallaute) beobachtet werden.

Die **Zwergfledermaus** ist die häufigste und am weitesten verbreitete Fledermausart NRWs (FELDMANN et al., 1999). Fortpflanzungsquartiere dieser Art finden sich i.d.R. in Gebäuden; der Wald, insbesondere Waldränder und –wege hingegen werden zur Jagd genutzt.

Insgesamt betrachtet kommt dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine mittlere bis hohe Bedeutung in Bezug auf die Fauna zu. Im angrenzenden Waldkomplex ist proportional zu seiner Fläche eine große Artenvielfalt mit einigen streng geschützten Arten festzustellen. Dementsprechend kommt dem Waldkomplex eine hohe Wertigkeit hinsichtlich faunistischer Funktionen zu. Dem Biotopkomplex der Gärten und des alten Baumbestandes kommt aufgrund des Vorkommens einer RL-Art (Jagdlebensraum) ebenfalls eine hohe Bedeutung zu. Den übrigen Siedlungs- und Gewerbeflächen kommt eine geringe Bedeutung hinsichtlich faunistischer Funktionen zu.

Artenschutz

Obwohl die artenschutzrechtlichen Verbote gegenüber der Bauleitplanung noch keine unmittelbare Wirkung entfalten, da erst durch die Realisierung des geplanten Vorhabens Verbotstatbestände erfüllt werden können, ist ein Bebauungsplan, der aus Rechtsgründen der Vollzugsfähigkeit –z.B. auf Grund von Verstößen gegen artenschutzrechtliche Verbote– entbehrt, in seiner Erforderlichkeit nach § 1 (3) BauGB zweifelhaft.

Demnach sind die artenschutzrechtlichen Vorgaben gemäß §42 BNatSchG sowie nach Art. 12 FFH-RL und Art. 5 VS-RL zu berücksichtigen. Nach für NRW abgestimmter Vorgehensweise sind die Verbotstatbestände für alle von der LÖBF als planungsrelevant eingestufteten Arten zu überprüfen.

**Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes vorkommende planungsrelevante Arten**

Nach eigenen Untersuchungen aus dem Jahr 2005 sowie nach Auswertung des Biotopkatasters der LÖBF NW, der Datengrundlagen der Biologischen Station „Mittlere Wupper“ und der Unteren Landschaftsbehörde Remscheid sowie des ehrenamtlichen Naturschutzes treten im Untersuchungsraum nachfolgende planungsrelevante Arten auf (Angaben Dritter). Nähere Angaben zu ihren ökologischen Ansprüchen sind dem Anhang zu entnehmen.

a. Säugetiere (Fledermäuse)▪ **Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)**

Vorkommen: Die Art wurde während der frühen Dämmerung über dem Gebiet fliegend festgestellt, ein Vorhandensein von Männchen- oder Zwischenquartieren im alten Baumbestand des Untersuchungsraumes ist wahrscheinlich.

▪ **Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)**

Vorkommen: Die Zwergfledermaus wurde in Einzelexemplaren wiederholt jagend im gesamten Untersuchungsraum festgestellt. Eine Nutzung vorhandener Gebäudestrukturen als Quartier erscheint wahrscheinlich.

b. Vögel

Art	wissenschaftlicher Name	Status	RL NRW	RL D
Grünspecht ^{1) 3)}	<i>Picus viridis</i>	N	3	V
Habicht ²⁾³⁾	<i>Accipiter gentilis</i>	N	N	-
Mäusebussard ²⁾	<i>Buteo buteo</i>	N	-	-
Schwarzspecht ¹⁾³⁾	<i>Dryocopus martius</i>	N	3	-
Sperber ²⁾³⁾	<i>Accipiter nisus</i>	N	N	-
Waldkauz ²⁾	<i>Strix aluco</i>	B	-	-

verwendete Abkürzungen:

³⁾ Angaben Dritter

streng geschützte Art nach: ¹⁾ BArtSchV, Anl. I, Sp. 3
²⁾ VO(EG)338/97, Anh.A

Status: B potentieller Brutvogel
NG Nahrungsgast

Rote-Liste Status: 3 gefährdet NRW – Nordrhein-Westfalen
N von Naturschutzmaßnahmen abhängig D - Deutschland
Einstufung Rote Liste: NRW – GRO & WOG 1999, Deutschland – BAUER et al. 2002

▪ **Grünspecht (*Picus viridis*)**

Vorkommen: Der Grünspecht nutzt die Freiflächen des Untersuchungsraumes zur Nahrungssuche, ein Brutplatz konnte nicht nachgewiesen werden.

▪ **Habicht (*Accipiter gentilis*)**

Vorkommen: Der Habicht nutzt den Untersuchungsraum als Teil seines Nahrungshabitates.



- **Mäusebussard (*Buteo buteo*)**

Vorkommen: Der Mäusebussard kann auf Offenlandflächen des Untersuchungsraumes als Nahrungsgast auftreten.

- **Sperber (*Accipiter nisus*)**

Vorkommen: Der Sperber nutzt den Untersuchungsraum als Teil seines Nahrungshabitates.

- **Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)**

Vorkommen: Der Schwarzspecht nutzt den Untersuchungsraum als Teil seines Nahrungshabitates.

- **Waldkauz**

Vorkommen: Der Waldkauz wurde während mehrerer Nachtbegehungen im Untersuchungsraum festgestellt (verhört). Die Nutzung einer Höhle zur Brut in einem Altbaum des Gebietes durch die Art erscheint möglich.

2.2.2 Pflanzen

Der umweltbezogene Untersuchungsraum gliedert sich in drei Biotopkomplexe: den Waldbereich entlang des Ehringhauser Baches mit Anschluss an die Gehölzflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes, den Bereich der alten Parkbäume an der Straße Ehringhausen sowie die Siedlungs- und Gewerbeflächen (beide im Geltungsbereich des Bebauungsplanes).

Große Teile des Plangebietes werden von den Betriebsgebäuden der ehemaligen Maschinenfabrik Strasmann inklusive Zuwegung und Parkplätzen eingenommen. Nördlich der Fabrikhallen befinden sich zudem noch einige Wohngebäude. Diesem Siedlungs- und Gewerbebereich kommt aufgrund der hohen Versiegelung und daraus resultierender Artenarmut nur eine geringe Bedeutung für den Naturhaushalt zu.

Im südwestlichen Teil des Plangebietes befindet sich ein durch eine Mauer zur Straße Ehringhausen abgetrennter parkartiger Bereich. Dominant sind insbesondere zwei sehr alte Buchen mit einem Stammdurchmesser von mehr als 1,4 m. Weiterhin sind Bergahorn, Winterlinde, Douglasie und Rosskastanie hohen Alters (Stammdurchmesser > 80 cm) mit einem oder mehreren Exemplaren vertreten. Der Bestand der alten Parkbäume ist insbesondere aufgrund des hohen Alters der Bäume und deren Größe von sehr hoher Bedeutung für den Naturhaushalt und als strukturgebendes Element besonders hervorzuheben.

Der Stadtökologische Fachbeitrag Remscheid der LÖBF (STÖB, Stand Mai 2006) weist dem Siedlungsbereich Ehringhausen eine sehr gute Versorgung mit erholungswirksamen Freiräumen zu. Weiterhin ist der gesamte Freiraum um Ehringhausen als Bereich mit hervorzuhebenden Biotopverbundeigenschaften dargestellt.

Südöstlich an das Plangebiet angrenzend verläuft am Fuße der ehemaligen Deponie der Ehringhauser Bach. Der tief eingeschnittene Siepen mündet östlich des ehemaligen



Altenhammers in den Eschbach. Die Hänge des Ehringhauser Bachtals sind meist bewaldet (Eschen, Buchen und Eichen hohen Alters).

Zusammenhängende Gehölze stocken im Geltungsbereich des Bebauungsplanes insbesondere im südöstlichen Abschnitt. Diese haben Anschluss an die Waldflächen in den Böschungsbereichen des Ehringhauser Baches. Dort dominieren Bergahornbestände mittleren Alters. Das Bachtal liegt innerhalb des großen geschlossenen Waldgebietes, das sich südlich von Ehringhausen erstreckt. Dieser Bereich ist als LSG, teilweise als Biotopkatasterfläche ausgewiesen. Das Gewässer ist teilweise als geschützter Biotop nach § 62 LG NW eingestuft. Das Bachtal ist im direkten Umfeld des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 588 durch Müllablagerungen vorbelastet. Aufgrund der naturnahen Bestockung und dem mittleren bis hohen Alter der Gehölze kommt den Wald- und Gehölzbereichen eine hohe Bedeutung zu.

Insgesamt kommt dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine mittlere ökologische Bedeutung zu; den umliegenden Waldbereichen im Ehringhauser Bachtal (LSG) kommt eine hohe ökologische Bedeutung zu.

2.2.3 Biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt wird unter anderem durch die Vielfalt der Arten und Lebensräume bestimmt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aufgrund der Gewerbeflächen und der Stadtrand-situation z.T. vorbelastet. Dennoch weisen insbesondere die Gehölzflächen mit Anbindung an die Waldflächen des Ehringhauser Bachtals und der Bereich der alten Parkbäume eine hohe ökologische Wertigkeit bzw. ein hohes Entwicklungspotential auf. Die übrigen Siedlungs- und Gewerbebereiche des Bebauungsplangebietes sind von untergeordneter Bedeutung. Insgesamt hat der Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine mittlere Bedeutung hinsichtlich der biologischen Vielfalt.

2.2.4 Boden

Die Böden im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind überwiegend anthropogen überformt. Dies betrifft den Bereich der bestehenden Wohnbebauung sowie das Betriebsgelände der aufgegebenen Fa. Strasmann. Das Betriebsgelände wird im Altlastenverdachtsflächenkataster der Stadt Remscheid unter der Nr. 577 *Deponie Ehringhausen* bzw. Nr. 1830 *Fa. Strasmann (Präzisions-Werkzeug- und Maschinenfabrik)* geführt. In rückwärtigen Grundstücksbereich befindet sich eine ehemalige öffentliche Deponie. Abgelagert wurden hier neben Bauschutt und Hausmüll auch Abfallstoffe der Produktionsrückstände der Fa. Strasmann wie Schleifschlämme und Härtesalzrückstände. Darüber hinaus wurden in Sickergruben auf dem Gelände kohlenwasserstoffhaltige Abwässer entsorgt.

In Zusammenhang mit der Altlastensituation wurden die in Kap. II.1. aufgeführten Gutachten erstellt.

Aufgrund der anthropogenen Überformungen durch die stillgelegte Deponie kann nur sehr untergeordnet von einer Übernahme natürlicher Bodenfunktionen ausgegangen werden. Die



Darstellungen der Karte der schutzwürdigen Böden NRW sind daher an dieser Stelle nicht maßgebend.

Insgesamt ist aufgrund der bestehenden Versiegelung und der Altlastensituation im Geltungsbereich des Bebauungsplanes von geringen Wertigkeiten in Bezug auf die Bodenfunktionen auszugehen.

2.2.5 Wasser

Grundwasser

Gemäß Ergebnisbericht Wupper (MUNLV und STUA Düsseldorf, 2006) liegen im Remscheider Raum (rechtsrheinisches Schiefergebirge; Grundwasserkörper-Einheit DE_GB_273_04) Kluffgrundwasserleiter mit sehr geringen bis geringen Durchlässigkeiten der Ton-, Schluff- und z.T. Sandsteine vor. Das Grundwasservorkommen in diesen Grundwasserkörpern ist wenig ergiebig, die wasserwirtschaftliche Bedeutung als gering eingestuft.

Das Plangebiet entwässert entsprechend der Morphologie in südliche bis südöstliche Richtung.

Der überwiegende Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist derzeit bereits versiegelt. Dazu zählt die bestehende Wohnbebauung entlang der Straße Ehringhausen sowie das Betriebsgelände der aufgegebenen Fa. Strasmann. Die übrigen Flächen stehen für eine Versickerung von Niederschlagswasser zur Verfügung und haben eine Funktion für die Grundwasserneubildung. Aufgrund der Altlastensituation ist von Vorbelastungen auszugehen. Bei Starkregenereignissen findet ein stärkerer Oberflächenabfluss statt, der aufgrund der Hanglage nach Südosten in Richtung Bachtal und LSG abfließt.

Der außerhalb des Plangebietes befindliche Bereich des Bachtals weist niedrige Grundwasserflurabstände auf, die auf das Vorkommen grundwasserabhängiger Ökosysteme hinweisen.

Oberflächengewässer

Das Plangebiet liegt im Einzugsgebiet des Ehringhauser Baches, der südöstlich des Plangebietes verläuft und nach ca. 500 m in den Eschbach (Eschbachsystem) mündet. In dem betrachteten Abschnitt ist der Gewässerlauf nur temporär wasserführend. Gemäß Gewässergütebericht (Stadt Remscheid 2002) weist der Ehringhauser Bach die Güteklasse I-II (gering belastet) auf. Die Gewässerstrukturgüte wird hier vom Wupperverband wie folgt bewertet:

Sohle: merklich geschädigt bis deutlich beeinträchtigt

Ufer: mäßig beeinträchtigt

Land (Umfeld): bedingt naturnah bis mäßig beeinträchtigt

Insgesamt weist das Gewässer mittlere Wertigkeiten auf. Eine Bedeutung des Plangebietes für die Speisung des Gewässers ist anzunehmen. Aufgrund der Altlastensituation (Deponie) und der damit verbundenen Einleitung von ölhaltigen Abwässern in den am Deponiefuß verlaufenden Ehringhauser Bach in den 70er Jahren liegen Vorbelastungen vor.



Bewertung

Dem Bebauungsplangebiet kommt trotz des geringen Anteils an für die Versickerung zur Verfügung stehenden Flächen und der Altlastensituation aufgrund der Lage im Einzugsgebiet eines Gewässers eine mittlere Bedeutung für den Wasserhaushalt zu. Gemäß der Ergebnisse der ergänzenden Boden- und Grundwasseruntersuchungen (Santec Fuchs, 3. Bericht, November 2006) ist eine Gefährdung der Schutzgüter Menschen, Boden und Grundwasser durch den ehemaligen Betrieb der Sickergruben auf Grundlage der durchgeführten Untersuchungen nicht zu besorgen.

2.2.6 Luft

Für das Stadtgebiet liegen Punktmessungen zur Bestimmung der Luftqualität vor. Da durch die betrachtete Aufstellung des Bebauungsplanes keine Veränderungen der Emissionssituation begründet wird, ist eine vertiefte Betrachtung nicht erforderlich. Die Lage an der stark befahrenen Straße Ehringhausen (L 407) lässt auf eine Belastung der Luftqualität schließen.

2.2.7 Klima

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird gemäß Fachbeitrag Umwelt zum FNP der Stadt Remscheid (1999) durch das sogenannte Siedlungsklima im Bereich der Gewerbeflächen sowie das Waldklima im Bereich des Ehringhauser Bachtals bestimmt.

Das Siedlungsklima ist bei einer aufgelockerten Bebauung mit geringer Versiegelung im Allgemeinen gekennzeichnet durch geringe Aufheizung sowie stärkere Abkühlung. Weiterhin begünstigt das Siedlungsklima die Frischluftzufuhr aus angrenzenden Freiräumen. In der Regel sind die Emissionen gering und die Luftbelastung durch die Filterfunktion der Bäume reduziert. Siedlungsräume zeichnen sich zumeist durch ein positives Bioklima aus.

Das Waldklima im Bereich des Ehringhauser Bachtals und den umliegenden Freiraumbereichen zeichnet sich durch ein sehr positives Bioklima aus. Waldklimatope stellen lufthygienisch und klimatisch bedeutsame Ausgleichsräume dar. Die Bäume haben aufgrund ihrer mildernden Wirkung auf die belasteten Klimafaktoren eine besondere Bedeutsamkeit für das Mikroklima. Den Waldflächen kommt dementsprechend eine sehr hohe klimatische Bedeutung zu.

Insgesamt kommt dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine mittlere Bedeutung hinsichtlich der Übernahme klimatischer Funktionen zu. Den angrenzenden Freiräumen kommt eine hohe Bedeutung für das Klima zu.

2.2.8 Landschaft / Siedlungsbild

Das Landschaftsbild im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist geprägt durch die gewerbliche Nutzung sowie die parkartigen Strukturen um die Gewerbehallen. Hier sind insbesondere die alten Parkbäume aufgrund ihrer gliedernden und belebenden Wirkung von besonderer Bedeutung.

Der angrenzende Talabschnitt des Ehringhauser Baches hat aufgrund seiner Vielfalt und Naturnähe eine hohe Bedeutung für das ansonsten siedlungsrandtypische Landschaftsbild.



Hinsichtlich der Erholung kommt den umliegenden Freiräumen eine besondere Bedeutung zu. Die Zugänglichkeit zu den Freiraumbereichen aus dem Plangebiet ist gegeben.

Insgesamt kommt der Landschaft bzw. dem Siedlungsbild im Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine mittlere Bedeutung zu. Die umliegenden Freiräume besitzen hinsichtlich des Landschaftsbildes und der Erholung eine hohe Bedeutung.

2.2.9 Menschen

Der GEP '99 stellt den Geltungsbereich des Bebauungsplanes als Teil eines großen Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) dar. Der östlich angrenzende Freiraum ist als Waldbereich gekennzeichnet und dient darüber hinaus dem Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung, in Teilen auch dem Schutz der Natur.

Wohnfunktion

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 588 ist aktuell überwiegend durch die aufgegebenen gewerblichen Nutzungen geprägt.

Im Umfeld des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes findet sich gemäß FNP überwiegend wohnbauliche Nutzung entlang der Straße Ehringhausen und dem Weg Am Ueling sowie der Bolzplatz, der als Grünfläche dargestellt ist. Bei der umliegenden Wohnbebauung handelt es sich überwiegend um zweigeschossige Einzel- und Mehrfamilienhäuser z.T. mit Gartenanlagen.

Dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes kommt hinsichtlich der Wohnfunktion aufgrund der überwiegenden gewerblichen Nutzung eine mittlere Bedeutung zu, während den umliegenden Siedlungsbereichen eine hohe Bedeutung für die Wohnfunktion zukommt.

Wohnumfeldfunktion

Aufgrund der überwiegenden wohnbaulichen Nutzung im Umfeld des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes kommt den umliegenden Freiraumbereichen eine Funktion für die Erholung zu. Der STÖB (Stand, Mai 2006) kennzeichnet den Geltungsbereich des Bebauungsplanes sowie die umliegenden Wohnbereiche als Siedlungsbereich mit sehr guter Versorgung an erholungswirksamen Freiräumen. Weiterhin ist die Zugänglichkeit zum Freiraum gegeben.

In den Bereichen der umliegenden Freiräume bietet sich naturnahe, stille Erholung an. Als Flächen für den Gemeinbedarf befindet sich ein Bolzplatz in der näheren Umgebung des Bebauungsplangebietes. Die Geräuschemissionen des Bolzplatzes sind im Rahmen der Auswirkungsprognose in ihrer Wirkung auf das unmittelbare Plangebiet zu beurteilen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes grenzt an die Böschungsbereiche des Ehringhauser Bachtals, das sich im Südosten außerhalb des Plangebietes weiträumig fortsetzt und sich für die Erholung eignet. Insgesamt kommt der Wohnumfeldfunktion im Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine mittlere Bedeutung zu; die Umgebung hat eine mittlere bis hohe Bedeutung.



2.2.10 Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der unmittelbaren Umgebung befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Kultur- und sonstigen Sachgüter.

2.2.11 Emissionen, Abfälle und Abwässer

Aufgrund der Frequentierung der Straße Ehringhausen ist von einer erhöhten Belastung der umliegenden Wohnbebauung durch Emissionen auszugehen. Im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung (Kramer Schalltechnik, Stand Januar 2007) werden die entsprechenden Verkehrsgeräusche beurteilt.

Schallemissionen gehen darüber hinaus von dem benachbarten Bolzplatz und der Turnhalle mit Kegelbahn aus.

Die Entwässerung erfolgt über die bestehende Kanalisation.

2.2.12 Landschaftspläne und sonstige Pläne, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes

Landschaftsplan Remscheid-West (2003)

Südlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 588 liegt der Geltungsbereich des Landschaftsplanes Remscheid-West, der hier im Bereich des Ehringhauser Baches das **LSG W2.3.3 Morsbachtal, Eschbachtal, Seitentäler und Hänge** ausweist. Es liegen kleinflächig Überschneidungen mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes vor. Diese Darstellung soll, soweit sie sich innerhalb des Bebauungsplangebietes befindet, aufgehoben werden. Innerhalb des LSG liegen die geschützten Landschaftsbestandteile W 2.8.34 „Hecke südlich des Quellbereiches Ehringhauser Bach“ sowie W 2.8.35 „Buche am Ehringhauser Bach südlich Ehringhausen“.

Schutzzweck ist vor allem die Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere der naturnahen Biotopstrukturen der Bachtäler sowie der Schutz der Lebensgemeinschaften der Quellbereiche, der Fließ- und Stillgewässer, der Feuchtgrünländer und Feuchtbrachen, der Brachen, der Hochstaudenfluren, der wertvollen Trockenstandorte sowie der Magerwiesen und -weiden, vor allem in den Hangbereichen. Der Talzug des Morsbaches stellt eine regionale Biotopverbundachse dar.

Schutzwürdige Biotope des Biotopkatasters der LÖBF

Fläche BK-4808-047

Südlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes im Landschaftsschutzgebiet beginnt die Biotopkatasterfläche 4808-047 „Abgelassener Teich am Kellershammer“. Es handelt sich um einen seit einigen Jahren nicht mehr genutzten, abgelassenen Hammerteich. Der Teichboden ist vollständig mit Hochstaudenfluren zugewachsen. In den schlammbedeckten Teichboden hat sich der Eschbach erneut ein Bachbett mit Steilufeln, Schotterbänken und Stillwasserbereichen gegraben. Schutzziel ist die Wiederherstellung eines abgelassenen Teiches durch Wieder-



anstau und Überlassung der natürlichen Sukzession. Die Biotopkatasterfläche ist von lokaler Bedeutung und als stark beeinträchtigt eingestuft. Die Fläche hat keinen Anteil am Geltungsbereich des Bebauungsplanes.

Fläche GB-4809-224

Der Ehringhauser Bach und seine unmittelbare Umgebung sind als § 62 Biotop im LÖBF-Kataster unter der Nummer GB-4809-224 verzeichnet. Es handelt sich um den Quellbereich des Ehringhauser Baches. Der Bereich ist als naturnah eingestuft, der Ehringhauser Bachoberlauf (Mittelgebirgsbach) ist ebenfalls als naturnah bezeichnet. Weiterhin zählt ein naturnaher Tümpel zu dem § 62 Biotop. Es wird auf vier Zuflüsse des Eschbaches mit Quellbereichen verwiesen. Die Fläche grenzt unmittelbar an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes an, hat aber keinen Anteil daran.

2.2.13 Zusammenfassende Bewertung der Belange des Umweltschutzes unter Berücksichtigung bestehender Wechselwirkungen

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 588 liegt im Süden des Stadtgebietes. Der Bereich wird geprägt durch die bestehende Wohnbebauung entlang der Straße Ehringhausen sowie das aufgegebene Betriebsgelände der Fa. Strasmann. Im südwestlichen Bereich liegt eine parkartige Grünfläche mit z.T. sehr altem und wertvollem Baumbestand. Im Südosten grenzt das Ehringhauser Bachtal an, das aufgrund der hochwertigen Strukturen in die Betrachtung einbezogen wird.

Weiterhin ist die Altlastensituation des Plangebietes zu nennen. Das gesamte Plangebiet wird als Altlastenfläche im Altlastenkataster der Stadt Remscheid unter der Nr. 577 *Deponie Ehringhausen* bzw. Nr. 1830 *Fa. Strasmann (Präzisions-Werkzeug- und Maschinenfabrik)* geführt. Im rückwärtigen Teil der Betriebsgebäude befindet sich eine seit 1970 stillgelegte Deponie. Insbesondere hinsichtlich der Belange von Boden und Wasser wirkt die Altlastensituation negativ auf die Bestandssituation ein.

Bezüglich des Artenschutzes wird auf das Vorkommen einiger planungsrelevanter Arten (Vögel und Fledermäuse) im Untersuchungsraum hingewiesen.

Hinsichtlich der Ausprägung der Belange des Umweltschutzes ist im Plangebiet insbesondere der parkartige Bereich mit sehr altem Baumbestand hervorzuheben. Den Altbäumen kommt eine sehr hohe Bedeutung hinsichtlich faunistischer und floristischer Funktionen sowie für die biologische Vielfalt zu. Der Baumbestand hat aufgrund des hohen Alters und der Größe der Einzelbäume sowie aufgrund deren Funktion als strukturgebende Elemente und als Lebensraum insbesondere für Höhlenbrüter eine besondere Bedeutung. Auch auf das Mikroklima und die lufthygienische Situation wirken die Parkbäume positiv ein. Die parkartigen Strukturen übernehmen Funktionen für das Wohnumfeld und gliedern und beleben das Landschafts-/Siedlungsbild. Insgesamt hat der Bereich eine hohe Bedeutung.

Daneben hat der Waldkomplex am Ehringhauser Bachtal aufgrund seiner artenreichen und natürlichen Ausstattung sowie des Vorkommens RL- und streng geschützter Arten eine sehr hohe Bedeutung für die Flora und Fauna. Auch hinsichtlich der biologischen Vielfalt hat das



außerhalb des Plangebietes liegende Bachtal eine hohe ökologische Wertigkeit und ein besonderes Entwicklungspotential und ist als LSG ausgewiesen. Weiterhin sind außerhalb des Geltungsbereiches liegende Flächen des Bachtals als Biotopkatasterfläche der LÖBF sowie als geschütztes Biotop gem. § 62 Landschaftsgesetz gekennzeichnet. Die Freiräume übernehmen auch Funktionen für die Erholung und das Landschaftsbild. Den hier liegenden Waldflächen kommt eine sehr hohe klimatische Bedeutung zu. Insgesamt hat der Waldkomplex eine hohe Bedeutung für den Naturhaushalt. Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 588 hat mit den Gehölzflächen auf der Deponie jedoch nur randlich Anteil an diesem wertgebenden Bereich.

Dem Gewerbe- und Siedlungsbereich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes kommt aufgrund des hohen Versiegelungsgrades und der damit einhergehenden Artenarmut eine geringe bis mittlere Bedeutung für den Naturhaushalt zu. Die anthropogenen Überformungen durch die ehemaligen Nutzungen sind hier besonders hoch.

Hervorzuheben ist weiterhin die Lage des Plangebietes im Einzugsgebiet des Ehringhauser Baches. Der Bach weist hinsichtlich der Gewässerstrukturgüte und Gewässergüte mittlere Wertigkeiten auf. Aufgrund der Topografie und Morphologie ist davon auszugehen, dass die auf den unversiegelten Flächen des Plangebietes versickernden Niederschlagswässer dem Ehringhauser Bach zugehen. Die Grundwasser- und Bodenuntersuchungen von Santec und Fuchs kommen zu dem Ergebnis, dass trotz früherer Einleitungen von ölhaltigen Abwässern und Sickergruben für kohlenwasserstoffhaltige Abwässer keine Gefährdung der Schutzgüter Menschen (einschließlich der Gesundheit), Boden und Wasser zu besorgen ist. Demnach haben die unversiegelten Flächen des Plangebietes trotz der Vorbelastungen eine Bedeutung für die Wasserspeisung des Ehringhauser Baches.

Sonstige besondere Wertigkeiten bezüglich der Belange des Umweltschutzes liegen nicht vor.

3. Auswirkungenprognosen bei Durchführung und Nicht-Durchführung der Planung

Im Folgenden werden die Belange des Umweltschutzes, die in Kap. 2.2 beschrieben und bewertet wurden, hinsichtlich möglicher Auswirkungen bei Durchführung und bei Nicht-Durchführung der Planung beurteilt.

3.1 Tiere

Durch die geplante Wohnbebauung sind die drei relevanten Biotopkomplexe (Gehölze mit Anschluss an die umgebenden Waldflächen, parkartiger Baumbestand hohen Alters sowie Siedlungs- und Gewerbeflächen) in unterschiedlicher Weise und Stärke betroffen. Aufgrund des geringen Wertes der Gebäudekomplexe sind durch Verlust dieser Gebäude keine erheblichen Beeinträchtigungen von faunistischen Funktionen zu erwarten (vgl. Ausführungen zur Zwergfledermaus im Kapitel Artenschutz).

Die wertgebenden Laubbäume des parkartigen Altholzbestandes im Südwesten des Geltungsbereiches bleiben teilweise erhalten. Die Lebensraumfunktionen der dort



nachgewiesenen gehölbewohnenden Arten werden möglicherweise beeinträchtigt (vgl. Ausführungen zu Großer Abendsegler und Waldkauz im Kapitel Artenschutz).

Im südlichen Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 588 kommt es im Bereich der Deponie zu Verlusten von Gehölzlebensräumen. Aufgrund des nur mittleren Alters der Gehölze (Fehlen von Höhlenbäumen) und der relativ geringen Flächengröße des in Anspruch genommenen Bestandes, ist nur von geringen negativen Auswirkungen auf die Avifauna auszugehen. Da im betroffenen Bereich keine Gewässer vorhanden sind, sind nur geringe Auswirkungen auf gewässerbewohnende Arten z.B. in Form von Verlusten von möglichen Landlebensräumen von Amphibien zu erwarten. Aufgrund der Größe des bewaldeten Ehringhauser Bachtals (Ausweichmöglichkeit) sind diese Verluste jedoch als sehr gering einzustufen.

Artenschutz

Aufgrund des Verlustes von teilweise älteren Bäumen sowie dem Abriss von Gebäudestrukturen sind für die planungsrelevanten Arten Großer Abendsegler, Zwergfledermaus und Waldkauz die Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 unter Berücksichtigung des individuenbezogenen Ansatzes möglicherweise erfüllt, da ihre Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten beschädigt oder zerstört werden.

Hier ist im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu beurteilen, inwieweit den Inhalten des Bauleitplans auf der Grundlage des § 62 BNatSchG mittels einer Befreiung zur Genehmigung verholfen werden kann (Planen in eine Befreiungslage). Die einzelnen Befreiungsvoraussetzungen (Nicht- Entgegenstehen der Art.12, Art.13 (betrifft nur Pflanzen) und Art. 16 FFH-RL sowie Art. 5 und Art. 9 VS-RL) werden im Folgenden kurz behandelt. Generell kann eine Befreiung gemäß § 62 (2) BNatSchG nur erteilt werden, wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls diese erfordern.

Großer Abendsegler

Obwohl hier ein direkter Nachweis fehlt, ist es durchaus möglich, dass sowohl übersommernde Männchen als auch evtl. überwinternde Weibchen mit ihren Jungen ihre Quartiere in dem alten Baumbestand haben. Art. 12 Abs. d FFH- RL steht jedoch einer Befreiung nicht entgegen, da hier die Beschädigung oder der Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bezogen auf die gesamte lokale Population gesehen wird, ein Tatbestand, der auf Grund der geringen Anzahl von zu fällenden als Höhlenbaum geeigneten Bäumen, nicht erfüllt ist. Die individuenbezogenen Verbote (Tötung und Störung) der FFH-RL (Art. 12 a und b) können umgangen werden, indem das Fällen der Bäume außerhalb der durch Fledermäuse genutzten Zeiträume liegt, bzw. durch entsprechende Vergrämungsmaßnahmen die Fledermäuse zur Aufgabe ihrer Quartiere gebracht werden.

Selbst bei Erfüllung der Verbotstatbestände nach Art. 12 FFH-RL kann in jedem Fall die Ausnahme nach Art. 16 FFH-RL erteilt werden, da der Erhaltungszustand der Population des großen Abendseglers sich bei Realisierung der Maßnahme nicht verschlechtert. Einer Befreiung steht bezogen auf diese Art nichts entgegen.



Zwergfledermaus

Diese Art nutzt Strukturen im Bereich der alten, abzureißenden Bebauung als Fortpflanzungs- und Sommerquartier. Diese Lebensstätten kann die Zwergfledermaus ebenfalls in den neu zu bauenden Gebäuden finden, so dass der Verbotstatbestand nach Art. 12 Abs. d nicht erfüllt ist. Art.12 Abs. a und b können umgangen werden, indem die Abrissarbeiten während des Winters bei Temperaturen unter 5°C durchgeführt werden. Da Zwergfledermäuse zu dieser Zeit in unterirdischen Quartieren Winterschlaf halten, kann ein Individualverlust bzw. eine Störung ausgeschlossen werden.

Selbst bei Erfüllung der Verbotstatbestände nach Art. 12 FFH-RL kann in jedem Fall die Ausnahme nach Art. 16 FFH-RL erteilt werden, da der Erhaltungszustand der Population der Zwergfledermaus sich bei Realisierung der Maßnahme nicht verschlechtert. Einer Befreiung steht bezogen auf diese Art nichts entgegen.

Waldkauz

Der Brutplatz des Waldkauzes in einem der zu fällenden Altbäume würde möglicherweise verloren gehen. Art. 5 Abs. b der VS-Richtlinie verbietet das Zerstören, Beschädigen oder Entfernen von Nestern und Eiern, ist also deutlich enger gefasst als der Anwendungsbereich des in § 42 BNatSchG geregelten Verbotstatbestandes. Die Erfüllung dieses Verbotes ist durch Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit zu vermeiden, da ein Ausnahmeverfahren nach Art. 9 VS-RL für die vorliegende Planung nicht möglich ist.

Der Waldkauz nutzt zwar häufig über Generationen hinweg Reviere in den gleichen Abgrenzungen, eine auffällige Brutplatztreue innerhalb dieser Reviere besteht nicht.

Gegenüber Störungen auch am Brutplatz ist diese Art relativ unempfindlich, so dass auch der Verbotstatbestand gemäß Art. 5 Abs. d der VS-Richtlinie nicht erfüllt ist. Eine Befreiung kann bezogen auf den Waldkauz ebenso erteilt werden.

Fazit

Bei vorausgesetzter Befreiungslage ergibt eine überschlägige Prüfung der Befreiungsvoraussetzungen, dass aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Planungshindernisse vorliegen.

3.2 Pflanzen

Aktuell haben die Gehölzstrukturen im Plangebiet mit 29.140 Punkten den höchsten Wert im Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Der überwiegende Teil dieser Strukturen geht bei Durchführung der Planung verloren. Dies ist mit erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes verbunden. Rund 650 m² der ökologisch besonders wertvollen alten Parkbäume gehen verloren. Da die sich außerhalb des Plangebietes fortsetzenden Bereiche des Baumbestandes erhalten bleiben, kann die ökologische Funktion dieses wertgebenden parkartigen Baumbestandes weitgehend erhalten werden. Der Verlust der Parkbäume wird gemäß der Baumschutzsatzung der Stadt Remscheid behandelt.



Da der im Eckbereich der südlichen / südöstlichen Plangebietsgrenze und im Eckbereich der südöstliche / nordöstlichen Plangebietsgrenze vorhandene Baumbestand als Wald einzustufen ist, ist eine Ersatzaufforstung im Verhältnis 1:1, d.h. 0,14 ha, (Ersatzaufforstungsverfahren) erforderlich.

Der Verlust der Hochstaudenfluren auf den gewerblichen Brachflächen ist von untergeordneter Bedeutung für den Naturhaushalt.

Für die nicht überbaubaren Grundstücksflächen (7.200 m²) wird eine gärtnerische Eingrünung mit anteiligen Gehölzpflanzungen angenommen. Aufgrund ihrer Anbindung an den Freiraum haben die Flächen eine Bedeutung für den Naturhaushalt.

Ohne die Durchführung der Planung ist mit einer geringfügigen Entwicklung im Hinblick auf die Vegetationsstrukturen zu rechnen. Mit zunehmendem Alter nehmen diese an ökologischer Wertigkeit zu.

3.3 Biologische Vielfalt

Aufgrund der Vorbelastung des Bereiches und der geplanten Nutzung des Gebietes sind die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt als gering einzustufen. Für die zu betrachtenden planungsrelevanten Arten kann eine Befreiungslage entstehen. Eine überschlägige Prüfung der Befreiungsvoraussetzungen ergibt, dass aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Planungshindernisse vorliegen.

Auswirkungen auf das angrenzende Ehringhauser Bachtal sind nicht zu erwarten.

Ohne die Durchführung der Planung sind keine nennenswerten Entwicklungen zu erwarten.

3.4 Boden

Nach Durchführung der Planung ist eine Versiegelung von rund 6.800 m² durch die Errichtung der Wohnbebauung und die Anlage der Planstraße anzunehmen. Betroffen sind ausschließlich durch die Altlastensituation vorbelastete Böden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass aktuell rund 9.300 m² des Plangebietes versiegelt sind. Dementsprechend ist durch die Planung und den vorherigen Abriss der Produktionsgebäude und Lagerplätze von einer Entsiegelung auf rund 2.500 m² auszugehen. Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen ist jedoch dauerhaft von eingeschränkten natürlichen Bodenfunktionen auszugehen.

Gemäß der Aussagen der vorliegenden Gutachten und Stellungnahmen sind hinsichtlich der Altlastensituation die folgenden Vorgaben bei bzw. vor der Errichtung der Wohnbebauung zu berücksichtigen. Der Planentwurf kennzeichnet das gesamte Plangebiet als Fläche, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind.

Ausgehend von den Stellungnahmen der Unteren Bodenschutzbehörde sind folgende Maßnahmen vorgesehen:



- Der auf dem Gelände vorhandene Brunnen stellt einen belasteten Bereich dar. Im Rahmen von Abbruch- und Sanierungsarbeiten ist der Brunnen weitestgehend zu entschlammern, eine mögliche Verfüllung ist mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.
- Für die vorgesehene Wohnnutzung ist auf den nicht dauerhaft überbauten Grundstücksbereichen ein Bodenauftrag von nachweislich unbelastetem Boden von mindestens 0,6 m Mächtigkeit vorzusehen (mit unterlagernder Grabesperre, z.B. Geotextil-Vlies). Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei späteren Erdarbeiten, die tiefer reichen – also in den Ursprungsboden eingreifen – zusätzliche Maßnahmen erforderlich werden können (z.B. Entsorgung von Bodenaushub, Arbeitsschutz). Dies könnte z.B. bei späteren Bauvorhaben, Baumpflanzungen, Erdwärmebohrungen o.ä. der Fall sein.
- Sowohl der Gebäudeabriss, die Erdarbeiten, der Bodenauftrag und erforderliche Sanierungsarbeiten (z.Zt. bekannt Tankstellenbereich) sind - in enger Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde – fachgutachterlich zu begleiten und zu dokumentieren. Die vorhandenen Gutachten sind zu beachten. Die gutachterliche Begleitung von Erdbaumaßnahmen sowie das damit verbundene Entsorgungsmanagement gilt nicht nur für die privaten Bau- und Erschließungsmaßnahmen, sondern auch für alle sonstigen relevanten Bautätigkeiten auf dem gekennzeichneten Grundstück (Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen, Straßenbau etc.).
- Für den Abbruch der Gebäude ist vorab ein Verwertungs- und Entsorgungskonzept erforderlich, das insbesondere Aussagen über die anfallenden Abbruchabfälle und mögliche davon ausgehende Gefährdungen treffen soll.
- Bei dem Bodenaushub (Fundamente, Keller, Leitungen) ist mit entsorgungspflichtigem Bodenaushub zu rechnen. Ob anderweitig anfallender Aushub wieder vor Ort eingebaut werden kann, ist im Rahmen der Baumaßnahme vorab mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen, ggf. wird dafür eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Die gutachterliche Begleitung von Erdbaumaßnahmen sowie das damit verbundene Entsorgungsmanagement gilt nicht nur für die privaten Bau- und Erschließungsmaßnahmen, sondern auch für alle sonstigen relevanten Bautätigkeiten auf dem gekennzeichneten Grundstück (Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen, Straßenbau etc.).
- Eine Nutzung des Grundwassers für private Zwecke ist auszuschließen (Brauchwasser, Gartenbewässerung etc.).
- Für eine in-situ-Behandlung von Schadstoffbelastungen ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen und es ist mit dem Antrag die Unschädlichkeit der geplanten Sanierungsmaßnahme nachzuweisen und deren mögliche Auswirkungen zu beschreiben.
- Es ist durch eine dauerhafte Abgrenzung im Bereich der hinteren Wohngrundstücksgrenzen zum Ehringhauser Bach-Tal (Zaun o.ä.) sicherzustellen, dass ein ungehinderter Zutritt zu den nicht abgedeckten Böschungsbereichen unterbunden wird.



Die vorliegenden Erkenntnisse lassen keine relevanten neuen Schadstoffeinträge in abstromig gelegene Oberflächengewässer oder das Grundwasser erkennen, so dass dadurch keine negativen Auswirkungen vom Bebauungsplangebiet ausgehen.

Hinweis: Unterhalb der Deponie existieren vier ehemalige Teiche, die vom ehemaligen Betrieb anscheinend zu Klärzwecken genutzt wurden. Die ehemaligen Teiche liegen außerhalb des Plangebiets, wurden in diesem Zusammenhang aber noch orientierend untersucht (4. Bericht der Firma Santec, Sedimentuntersuchungen des Bachbettes und der Klärteiche, 5.12.2006).

Es wurden z.T. Schadstoffbelastungen im Teichschlamm gefunden, die weitergehende Maßnahmen erforderlich machen. Die Untere Bodenschutzbehörde wird den weiteren Umgang mit der Verdachtsfläche bodenschutzrechtlich weiter verfolgen.

Fazit

Ohne die Durchführung der Planung ist keine Entwicklung in Bezug auf die Bodenfunktionen zu erwarten. Die schadstoffbedingte Gefährdungslage wäre unverändert.

Unter Berücksichtigung der vorangegangenen Maßnahmenvorschläge kann davon ausgegangen werden, dass keine schadstoffbedingten Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Die entsiegelten Flächen übernehmen teilweise natürliche Bodenfunktionen.

3.5 Wasser

Nach Durchführung der Planung ist gegenüber dem aktuellen Zustand von einer Entsiegelung auf rund 2.500 m² auszugehen. Aus Gründen des Grundwasserschutzes ist jedoch eine gezielte Versickerung von Niederschlagswasser im Plangebiet nicht möglich. Das Niederschlagswasser wird dem Kanal zugeführt. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen (7.200 m²) stehen weiterhin für die Versickerung von Niederschlagswasser zur Verfügung.

Die neue Wohnbebauung wird an bestehende und neu anzulegende Kanäle angeschlossen. Es kommt demnach nicht zu unverträglichen Einleitungen in den nahegelegenen Ehringhauser Bach.

Der Bebauungsplan berücksichtigt zum Schutz des südöstlich des Plangebiets verlaufenden Ehringhauser Baches einschließlich seiner Böschungsbereiche einen 5,00 m breiten Gewässerschutzstreifen. Die sich hieraus ergebende Auflagen und Hinweise sind zu beachten.

Insgesamt ist nicht davon auszugehen, dass es aufgrund der Nutzungsänderung zu Beeinträchtigungen des Ehringhauser Baches gegenüber dem Ausgangszustand kommt.

Ohne die Durchführung der Planung sind keine Entwicklungen bezüglich des Wasserhaushaltes zu erwarten. Die schadstoffbedingte Gefährdungslage wäre unverändert.



3.6 Luft

Die Luftqualität des Siedlungsbereiches wird sich durch die vorgesehene Wohnbebauung nicht erheblich verändern. Auch ohne Durchführung der Planung ist keine Veränderung der lufthygienischen Situation absehbar.

3.7 Klima

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aktuell bereits überwiegend dem Siedlungsklima zuzuordnen. Bei Durchführung der Planung und unter Berücksichtigung einer Eingrünung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind somit keine wesentlichen Veränderungen der klimatischen Situation zu erwarten. Mit Beeinträchtigungen des Mikroklimas ist lediglich der Verlust von Teilen der alten Parkbäume sowie des flächenmäßig geringen Anteiles an Gehölzen im Bereich der Deponie verbunden. Insgesamt gehen 2.980 m² der wertgebenden Gehölze im Plangebiet verloren.

Ohne Durchführung der Planung bleibt die klimatische Situation erhalten; von einer Entwicklung ist nicht auszugehen.

3.8 Landschaft/Siedlungsbild

Bei Durchführung der Planung kommt es hinsichtlich des Landschaftsbildes überwiegend zu Aufwertungen. Die alten Gewerbehallen werden abgerissen und die geplante hochwertige Wohnbebauung mit großzügigen Gärten fügt sich positiv in die umliegenden Siedlungsflächen ein. Durch die Eingrünung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen kommt es zu weiteren Aufwertungen und im südöstlichen Bereich wird der Übergang von der Bebauung in den Landschaftsraum aufgelockert. Beeinträchtigungen beziehen sich auf den Teilverlust des gliedernden und belebenden alten parkartigen Baumbestandes auf rund 650 m².

Die angrenzenden hochwertigen Waldbereiche des Ehringhauser Bachtals werden nur kleinstflächig randlich tangiert. Es wird ein Mindestabstand von Bebauung zum Wald von 20 m eingehalten. Hinsichtlich der Erholungsfunktion des Freiraumes sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Zugänglichkeit zum Freiraum bleibt erhalten. Durch die Errichtung der Wohnbebauung ist mit einem erhöhten Freizeiterholungsdruck zu rechnen.

Bei Nichtdurchführung der Planung ist nicht mit nennenswerten Entwicklungen des Stadt-/Landschaftsbildes zu rechnen.

3.9 Menschen

Ohne Durchführung der Planung finden im Geltungsbereich des Bebauungsplanes keine nennenswerten Entwicklungen der Wohnfunktion sowie der Wohnumfeldfunktion statt.

Auswirkungen auf die Gesundheit

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens haben Boden- und Grundwasseruntersuchungen im Rahmen der Überprüfung des Altlastenverdachts stattgefunden. Unter Maßgabe der Einhaltung der in den Gutachten der Firma Santec und Fuchs und den Stellungnahmen der Unteren



Bodenschutzbehörde genannten Maßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass erheblich negative Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen nicht zu erwarten sind (vgl. Kap. II.3.4).

Zum vorsorgenden Gesundheitsschutz wird der gesamte Geltungsbereiches des Bebauungsplanes als Fläche, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, gekennzeichnet.

Erheblich negative Auswirkungen durch Schallimmissionen können durch geeignete Maßnahmen vermeiden werden (vgl. Auswirkungen auf die Wohnfunktion).

Auswirkungen auf die Wohnfunktion

Schalltechnische Untersuchungen (KRAMER Schalltechnik, Dezember 2006 und Januar 2007)

Die schalltechnischen Untersuchungen zum Bebauungsplan Nr. 588 prüfen die zu erwartenden Lärmkonflikte zwischen geplanter schutzbedürftiger wohnbaulicher Nutzung und der im Lärmeinwirkungsbereich liegenden Turnhalle mit Kegelbahn. Darüber hinaus sind Lärmkonflikte mit dem nordwestlich der Straße Ehringhausen befindlichen Bolzplatz und der Straße Ehringhausen geprüft worden. Folgende Ergebnisse sind festzuhalten:

Verkehrslärm Straße Ehringhausen

Ein Teil der im Bebauungsplan festgesetzten überbaubaren Fläche befindet sich in direkter Nähe zur Straße Ehringhausen (L 407). Auf Grund ihrer Frequentierung war zur Klärung der Lärmsituation eine schalltechnische Untersuchung erforderlich (KRAMER Schalltechnik, Januar 2007). Zusammenfassend ist festzuhalten, dass aufgrund einer Überschreitung von Orientierungswerten zur Realisierung der geplanten Wohnbebauung Maßnahmen zur Schallminderung unumgänglich sind. Dies betrifft nur die Gebäudereihe, die unmittelbar an die Straße Ehringhausen angrenzt. Dabei ist die Südost-Seite der Gebäude ebenso wie hier angeordnete Außenwohnbereiche (z.B. Terrassen) durch Eigenabschirmung unproblematisch. Betroffen von Schallminderungsmaßnahmen sind die Nordwest-Seite und die Querseiten dieser Gebäudereihe. Aktive Schallschutzmaßnahmen sind hier, bedingt durch die räumlichen Verhältnisse, nicht umsetzbar.

Durch die Festlegung von Lärmpegelbereichen gem. DIN 4109 wird stattdessen die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung effektivste Form passiver Schallschutzmaßnahmen planungsrechtlich geregelt.

Für den Bebauungsplan werden die folgenden Lärmpegelbereiche festgelegt:

- Lärmpegelbereich IV für die Nordwest-Fassade und
- Lärmpegelbereich III für alle Querseiten der ersten Gebäudereihe an der Straße Ehringhausen.

Gemäß DIN 4109 ergibt sich dann das aus der Festlegung der Lärmpegelbereiche einzuhaltende erforderliche resultierende Schalldämm-Maß, das im späteren



Baugenehmigungsverfahren durch Festlegung entsprechender Bauausführungen einzuhalten ist. Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes gemäß § 9 Abs. 1 Nr.24 und § 9 Abs. 2 Nr.2 BauGB entsprechen den dargestellten Zusammenhängen.

Lärmbelastung Spiel- und Bolzplatz nordwestlich des Plangebiets

Von dem nordwestlich an das Plangebiet angrenzenden Spiel- und Bolzplatz gehen Lärmemissionen aus, die das Plangebiet beeinträchtigen. Betroffen ist ein Teil der überbaubaren Fläche, die unmittelbar an die Straße Ehringhausen angrenzt. Hierbei handelt es sich um den süd-westlichen Teil der überbaubaren Fläche, soweit sie dem Bolzplatz gegenüber parallel angeordnet ist (BF 1.1 auf Plan).

Mittels einer bedingten Festsetzung (§ 9 (2) Nr. 2 BauGB) kann dieser Teil der überbaubaren Fläche nur dann bebaut werden, wenn die Lärmschutzproblematik im Bereich des Bolzplatzes gelöst ist. Das bedeutet, dass eine Bebauung hier nur zulässig ist, wenn im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens - vor Erteilung der Baugenehmigung - Schallschutzmaßnahmen im Bereich des Bolzplatzes entsprechend des hierfür zu erarbeitenden Lärmschutzgutachtens erfolgt sind, die sicherstellen, dass jegliche vom Bolzplatz ausgehende Lärmbelastung die Neubebauung nicht über das zulässige Maß hinaus tangieren.

Lärmbelastung Turnhalle einschließlich Kegelbahn

Da die Turnhalle einschließlich Kegelbahn unmittelbar an die nordöstliche Plangebietsgrenze anschließt, wirken sich ihre Lärmemissionen auch direkt auf die angrenzende geplante Wohnbebauung aus. Den Ergebnissen der schalltechnischen Untersuchung entsprechend wird eine 2,5 m hohe Schallschutzwand im Einmündungsbereich der Straße Am Ueling / Planstrasse festgesetzt.

Trotz der Lärmschutzwand sind z.T. weitere Schallschutzmaßnahmen an Fassaden erforderlich. Die Flächen sind im Planentwurf entsprechend gekennzeichnet. Die textlichen Festsetzungen zum Plan enthalten entsprechende Regelungen. Bei Beachtung der vorgenannten Punkte sind keine Lärmkonflikte zu erwarten.

Fazit

Insgesamt kommt es durch die Errichtung der Wohnbebauung zu Aufwertungen der Wohnfunktion im Plangebiet. Die hochwertige Wohnbebauung fügt sich positiv in die Umgebung ein. Durch gärtnerische Gestaltungen lassen sich Aufwertungen im Bereich der nicht überbaubaren Grundstücksflächen erzielen.

Durch die Maßnahmen zur Schallminderung an den Baukörpern kann erreicht werden, dass den relevanten Anforderungen des Schallschutzes Rechnung getragen wird. Weitere Lärmkonflikte lassen sich durch planerische Festsetzungen und weitere Maßnahmen vermeiden.

Erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen sind daher nicht zu erwarten.



Durch die geplante verkehrsberuhigte Erschließung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind keine relevanten Immissionen durch Verkehr und sonstige Nutzungen zu erwarten.

Auswirkungen auf die Wohnumfeldfunktion

Da im Plangebiet keine öffentlichen oder privaten Grünflächen mit Funktion für das Wohnumfeld festgesetzt werden, hat das Plangebiet auch nach Durchführung der Planung keine besondere Bedeutung für das Wohnumfeld. Der umliegende Erholungsraum um das Ehringhauser Bachtal bleibt in seiner Wohnumfeldfunktion erhalten und ist weiterhin zugänglich. Hier ist jedoch durch die Errichtung der Wohnbebauung ein erhöhter Erholungsdruck zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen treten nicht auf.

3.10 Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der unmittelbaren Umgebung liegen keine Kultur- und sonstigen Sachgüter vor. Demnach ist sowohl bei Durchführung als auch bei Nicht-Durchführung der Planung nicht mit Veränderungen der denkmalpflegerischen Situation zu rechnen.

Die Entdeckung eines Bodendenkmals ist dem Landschaftsverband Rheinland / Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege unverzüglich anzuzeigen.

3.11 Auswirkungen auf das LSG und die Biotopkatasterfläche der LÖBF

Hinsichtlich des angrenzenden LSG liegen kleinflächig Überschneidungen mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes vor. Diese Darstellung soll, soweit sie sich innerhalb des Bebauungsplangebietes befindet, aufgehoben werden. Betroffen sind Böschungflächen geringen Umfangs, die planungsrechtlich als Allgemeines Wohngebiet, allerdings als nicht überbaubare Fläche, ausgewiesen werden. Aufgrund der Beschaffenheit und der Lage sowie der Festsetzungen sind kaum Veränderungen der Nutzungen zu erwarten.

Durch die geplante Wohnbebauung ist ein erhöhter Erholungsdruck auf das LSG und die Biotopkatasterfläche abzusehen. Beeinträchtigungen des Schutzzweckes des LSG oder der Schutzziele der Biotopkatasterfläche sind jedoch nicht zu erwarten.

3.12 Zusammenfassende Bewertung der Auswirkungen

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die durch die Planung entstehenden Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes nur teilweise als erheblich einzustufen sind. Insgesamt ist jedoch aufgrund der Altlastensituation im gesamten Plangebiet und der großflächigen bestehenden Versiegelungen und Überformungen aus der vorangegangenen gewerblichen Nutzung nur von geringen zusätzlichen Auswirkungen auszugehen.

Hervorzuheben sind die Gehölzverluste im Bereich der ehemaligen Deponiefläche mit Anschluss an die angrenzenden Waldflächen und die Verluste einzelner Bäume des parkartigen Altholzbestandes im Südwesten des Plangebietes.



Der Gehölzverlust ist mit Beeinträchtigungen der Lebensraumfunktionen insbesondere für die Avifauna verbunden. Weitere Beeinträchtigungen beziehen sich auf die ökologische Wertigkeit, das Mikroklima sowie die Funktion als gliederndes und strukturgebendes Element. Da Teile des Altholzbestandes im Plangebiet sowie die sich außerhalb des Plangebietes fortsetzenden Bereiche des Baumbestandes erhalten bleiben, kann die ökologische Funktion dieses wertgebenden parkartigen Baumbestandes allerdings weitgehend erhalten werden.

Für die zu betrachtenden planungsrelevanten Arten kann eine Befreiungslage entstehen. Eine überschlägige Prüfung der Befreiungsvoraussetzungen ergibt, dass aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Planungshindernisse vorliegen.

Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Belange von Boden, Wasser und Menschen (Gesundheit) ist die Altlastensituation im Plangebiet zu berücksichtigen. Unter der Voraussetzung der Umsetzung in den Gutachten der Firma Santec und Fuchs und den Stellungnahmen der Unteren Bodenschutzbehörde genannten Maßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass erheblich negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Menschen nicht zu erwarten sind. Der Planentwurf kennzeichnet vorsorglich das gesamte Plangebiet als Fläche, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind.

Die neue Wohnbebauung wird an bestehende und neu anzulegende Kanäle angeschlossen. Ein 5 m Gewässerschutzstreifen wird berücksichtigt und eine gezielte Versickerung wird aus Gründen des Grundwasserschutzes nicht durchgeführt. Es kommt demnach nicht zu Beeinträchtigungen des nahegelegenen Ehringhauser Baches gegenüber dem Ausgangszustand.

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen (7.200 m²) stehen für die Versickerung von Niederschlagswasser zur Verfügung. Durch die Eingrünung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen kommt es zu weiteren Aufwertungen, u.a. wird im südöstlichen Bereich der Übergang von der Bebauung in den Landschaftsraum aufgelockert.

Hinsichtlich der Wohnfunktion und des Siedlungsbildes kommt es durch die Errichtung der Wohnbebauung im Plangebiet zu Aufwertungen. Die aufgelockerte Wohnbebauung mit großzügigen Gärten fügt sich positiv in die umliegende Siedlungsstruktur ein.

Lärmkonflikte lassen sich durch entsprechende Festsetzungen und die in den schalltechnischen Untersuchungen genannten Maßnahmen vermeiden.

Erhebliche Beeinträchtigungen klimatischer Funktionen sind nicht zu erwarten.

Die angrenzenden hochwertigen Waldbereiche des Ehringhauser Bachtals (LSG) werden nicht erheblich negativ verändert. Es wird ein Mindestabstand von Bebauung zum Wald von 20 m eingehalten. Da der im Plangebiet vorhandene Baumbestand z.T. als Wald einzustufen ist, ist eine Ersatzaufforstung im Verhältnis 1:1, d.h. 0,14 ha, erforderlich. Ansonsten kommt es zu keiner Beeinträchtigung des Schutzzweckes des LSG. Mit der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes Nr. 588 gilt die im Bebauungsplan dargestellte LSG-Grenze.

Bedeutsame Veränderungen der Luftqualität sowie der Kultur- und sonstigen Sachgüter liegen nicht vor.



Zur Vermeidung und Verringerung der genannten Beeinträchtigungen werden im folgenden Kapitel Maßnahmen empfohlen, die z.T. über den Bebauungsplan festgesetzt werden.

4. Maßnahmen zu Vermeidung, Verringerung und Ausgleich

4.1 Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen

Zur Vermeidung und Verringerung möglicher zukünftiger umweltrelevanter Auswirkungen werden bei der Aufstellung des Bebauungsplanes insbesondere nachfolgende Aspekte berücksichtigt:

- Wiedernutzbarmachung einer Fläche im Rahmen der Innenentwicklung,
- Standortwahl im Verbund mit bereits bestehender Wohnbebauung,
- Standortwahl einer bereits gut erschlossenen Fläche (keine zusätzlichen äußeren Erschließungen notwendig),
- Erhalt von Teilen der wertgebenden alten Parkbäume,
- Eingrünung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen,
- Erhalt eines zusammenhängenden Grünbereichs durch Ausschluss bestimmter Nutzungen im Bereich der nicht überbaubaren Grundstücksflächen zur Eingrünung der Baukörper und zur Schaffung eines Überganges in den Freiraum,
- Kennzeichnung des gesamten Plangebietes als Fläche, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind,
- Berücksichtigung der Vorgaben der Unteren Bodenschutzbehörde bezüglich der Altlastensituation des Plangebietes,
- Festsetzungen zur Minderung der Schallimmissionen,
- Berücksichtigung der Vorgaben aus den schalltechnischen Untersuchungen,
- Anschluss des Plangebietes an bestehende und neu anzulegende Mischwasserkanäle (keine unverträglichen Einleitungen in den Ehringhauser Bach),
- Berücksichtigung eines 5 m Gewässerschutzstreifens zum Schutz des Ehringhauser Baches,
- Keine gezielte Versickerung von Niederschlagswasser aus Gründen des Grundwasserschutzes.

4.2 Grünordnerisches Konzept

Zur Ermittlung der zu erwartenden Verluste durch die geplante Wohnbebauung wird im Folgenden der derzeitige Zustand der Fläche den aktuellen Festsetzungen des Bebauungsplanes gegenübergestellt. Dazu wird die *Arbeitshilfe zur Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft und von Kompensationsmaßnahmen bei Bebauungsplänen (vereinfachtes Verfahren)* des Landes NRW herangezogen. Das Verfahren wird von der Landesregierung für Eingriffsvorhaben im Rahmen der Bauleitplanung vorgeschlagen.



Die Ermittlung und Bewertung der bedeutsamen Eingriffe in die Belange des Umweltschutzes und deren Ausgleich gemäß der Vorgaben des BauGB erfolgt funktionsbezogen verbalargumentativ. Die Anrechnung des Zustandes des Naturhaushaltes bzw. der bedeutsamen Biotope erfolgt gemäß der angewendeten Arbeitshilfe.

Die Bilanzierung wird ausschließlich für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes vorgenommen. Die Eingrünung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen geht in die Bilanz ein.

Tab. 1: Ausgangszustand des Plangebietes (Gesamtflächenwert A)

Code	Biotoptyp	Fläche (m ²)	Grundwert A	Korrekturfaktor (ges.)	Gesamtwert	Einzelflächenwert
1. Versiegelte oder teilversiegelte Flächen, Rohböden						
1.1	Versiegelte Fläche (Gebäude, Straße)	9.330	0	0	0	0
4. Grünflächen						
4.1	Zier- und Nutzgarten, strukturarm	875	2	1	2	1.750
5. Brachen						
5.1	Deponie, Aufschüttung, Brache (Hochstaudenflur)	830	4	1	4	3.320
5.4	Deponie, Aufschüttung (mit Gehölzen bestanden)	1.585	9	0,83	7,5	11.890
8. Gehölze						
8.2	Baumgruppen, Baumreihen, Einzelbäume	740	8	0,94	7,5	5.550
8.2/ 4.3	Einzelbäume (alter, parkartiger Baumbestand) /Grünfläche im Gewerbegebiet	1.170	8	1,25	10	11.700
Gesamtflächenwert A		14.530				à 34.210

Tab. 2 : Zustand gem. Festsetzungen des Bebauungsplanes (Gesamtflächenwert B)

Code	Biotoptyp	Fläche (m ²)	Grundwert A	Korrekturfaktor (ges.)	Gesamtwert	Einzelflächenwert
1. Versiegelte oder teilversiegelte Flächen, Rohböden						
1.1	Versiegelte Fläche (überbaubare Grundstücksfläche)	5.145	0	1	0	0
	Versiegelte Fläche (Straßen, Weg, Parkplätze)	1.670	0	1	0	0
4. Grünflächen						
4.1 / 4.2	Zier- und Nutzgarten, strukturarm (nicht überbaubare Grundstücksfläche)	7.200	2	1,25	2,5	18.000
8. Gehölze						



8.2/ 4.3	Erhalt Einzelbäume (alter, parkartiger Baumbestand) /Grünfläche im Gewerbegebiet	515	8	1,25	10	5.150
Gesamtflächenwert A		14.530				à 23.150

Tab. 3: Gesamtbilanz

Gesamtbilanz (Gesamtflächenwert B – Gesamtflächenwert A)	à - 11.060
---	-------------------

Die Gehölze (8. und 5.4) haben auf 3.495 m² aktuell mit 29.140 Punkten den höchsten Wert im Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Die Bilanzierung geht von einem weitgehenden Verlust der Gehölze auf 2.980 m² aus. Erhebliche Beeinträchtigungen der faunistischen Lebensräume sind nicht zu erwarten.

Durch Eingrünung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen können auf insgesamt 7.200 m² Aufwertungen um 18.000 Punkte erzielt werden.

Insgesamt kommt es zu einem Wertverlust der Fläche um 11.060 Punkte. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Verlust der alten Parkbäume auf 655 m² (6.550 Punkte) nach Baumschutzsatzung der Stadt Remscheid behandelt wird.

Rechnerisch verbleibt ein Defizit in Höhe von 4.510 Punkten. Externe Ausgleichsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

Baumschutzsatzung der Stadt Remscheid

§ 7 Abs. 1-4 der Baumschutzsatzung der Stadt Remscheid regelt die Ersatzpflanzungen und Ausgleichszahlungen bei Verlust von der Satzung unterliegenden Bäumen. In Absatz 1 heißt es, dass auf der Grundlage einer Ausnahmegenehmigung der Antragsteller oder dessen Rechtsnachfolger auf seine Kosten für jeden entfernten geschützten Baum als Ersatz einen neuen Baum auf einem Grundstück im Geltungsbereich der Satzung zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung) hat. Gemäß Absatz 3 ist der Antragsteller bei Unterlassen der Ersatzpflanzung verpflichtet eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes, mit dem ansonsten eine Ersatzpflanzung erfolgen müsste zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale.

5. Alternativen und anderweitige Lösungsmöglichkeiten

Derzeit liegen keine anderweitigen Planungen für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 588 vor. Die Ausrichtung der Gebäude am Standort unterliegt deutlichen Zwangspunkten durch die Erschließung bzw. Anbindung des Gebietes sowie die Topographie (Hanglage). Im Rahmen der städtebaulichen Planung wurden mehrere Varianten geprüft. Die gewählte Lösung ist aus umweltplanerischer Sicht vertretbar.



III. Zusätzliche Angaben

1. Angaben zu verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Bei der Erstellung des Umweltberichtes wurde die Gliederung gemäß den Vorgaben des § 2a BauGB und der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB vorgenommen. Die Beschreibung und Bewertung der Belange des Umweltschutzes ist gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Punkt 7 BauGB in den Umweltbericht eingearbeitet worden. Die Biotoptypenbewertung wurde nach dem Vereinfachten Verfahren in der Bauleitplanung (*Arbeitshilfe zur Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft und von Kompensationsmaßnahmen bei Bebauungsplänen, vereinfachtes Verfahren; 1994*) des Landes NRW durchgeführt. Weitere technische Verfahren wurden nicht verwendet. Bei der Betrachtung der Auswirkungen wurde der aktuelle Planungsstand zugrunde gelegt. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben gab es nicht.

2. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

Aus fachplanerischer Sicht sind keine Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt notwendig. Im weiteren Planungsverlauf können zusätzliche Untersuchungen zur Schall- bzw. Schadstoffproblematik erforderlich werden.

3. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Aktuell stellt sich der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 588 als aufgegebene Gewerbebrache des ehemaligen Betriebsgeländes der Fa. Strasmann entlang der Straße Ehringhausen (L 407) dar. Im südwestlichen Bereich des Plangebietes liegt eine parkartige Grünfläche mit z.T. sehr altem und wertvollem Baumbestand.

Das Plangebiet grenzt im Südosten an das Ehringhauser Bachtal, das sich weiträumig fortsetzt und als LSG ausgewiesen ist. Prägend sind die inselartige Lage des Gewerbekomplexes umgeben von Siedlungsbereichen sowie die Anbindung an weitläufige Freiräume.

Besonders hervorzuheben ist die Altlastensituation des Plangebietes, die in der vorangegangenen Nutzung (metallverarbeitende Produktion und Deponie) begründet liegt. Das gesamte Plangebiet wird als Altlastenfläche im Altlastenkataster der Stadt Remscheid geführt.

Hohe Wertigkeiten bezüglich der Belange des Umweltschutzes beziehen sich auf die gehölzbestandenen Bereiche, insbesondere den parkartigen Bereich mit sehr altem Baumbestand sowie den Gehölzbestand (ehemalige Deponiefläche) im Randbereich des Ehringhauser Bachtals. Vor allem den Altbäumen kommt aufgrund des hohen Alters und der Größe der Einzelbäume eine sehr hohe Bedeutung für den Naturhaushalt zu.



Der Gewerbe- und Siedlungsbereich im Geltungsbereich hat aufgrund des hohen Versiegelungsgrades und der damit einhergehenden Artenarmut nur eine geringe bis mittlere Bedeutung für den Naturhaushalt. Die anthropogenen Überformungen durch die ehemaligen Nutzungen sind hier besonders hoch.

Wertvolle Bereiche außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes schließen sich im südöstlich gelegenen Ehringhauser Bachtal an.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass durch die Errichtung der Wohnbebauung und die Anlage der Planstraße nur in geringem Umfang erhebliche Beeinträchtigungen entstehen. Insgesamt ist aufgrund der bestehenden hohen Vorbelastungen (Altlastensituation, Lage an der L 407) und der großflächigen Versiegelungen aus der vorangegangenen gewerblichen Nutzung nur von geringen zusätzlichen Auswirkungen auszugehen.

Es kommt zu Gehölzverlusten im Bereich der ehemaligen Deponie im Anschluss an das Bachtal sowie zu einem Teilverlust des parkartigen Altholzbestandes im Südwesten des Plangebietes. Der Gehölzverlust ist mit Beeinträchtigungen der Lebensraumfunktionen insbesondere für die Avifauna verbunden. Da Teile des Altholzbestandes (Laubbäume) im Plangebiet sowie die sich außerhalb des Plangebietes fortsetzenden Bereiche des Baumbestandes erhalten bleiben, kann die ökologische Funktion dieses wertgebenden parkartigen Baumbestandes weitgehend erhalten werden.

Für die zu betrachtenden planungsrelevanten Arten kann eine Befreiungslage entstehen. Eine überschlägige Prüfung der Befreiungsvoraussetzungen ergibt, dass aus Sicht des Artenschutzes keine unüberwindbaren Planungshindernisse vorliegen.

Die Altlastensituation wurde im Zusammenhang mit den Belangen von Boden, Wasser und Menschen (Gesundheit) geprüft. Unter der Voraussetzung der Umsetzung planerischer und technischer Maßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass erheblich negative Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter nicht zu erwarten sind. Der Planentwurf kennzeichnet vorsorglich das gesamte Plangebiet als Fläche, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind.

Durch entsprechende Maßnahmen können Auswirkungen auf den Ehringhauser Bach vermieden werden.

Von positiven Entwicklungen durch die Planung ist hinsichtlich der Schutzgüter Boden, Menschen und Landschaftsbild auszugehen. Durch den Abriss der bestehenden Produktionsgebäude und Lagerplätze kommt es zu einer Entsiegelung auf rund 2.500 m². Weiterhin wird die Wohnfunktion sowie das Siedlungsbild durch die Errichtung der Wohnbebauung aufgewertet.

Unter dem Aspekt der Vermeidung und Verringerung werden neben den Vorgaben im Zusammenhang mit der Altlastensituation insbesondere schallschutzrelevante Festsetzungen sowie die in den schalltechnischen Untersuchungen genannten Maßnahmen berücksichtigt.

Die angrenzenden hochwertigen Waldbereiche des Ehringhauser Bachtals (LSG) werden nur kleinstflächig randlich tangiert. Für den Verlust wird eine Ersatzaufforstung im Verhältnis 1:1,



d.h. 0,14 ha vorgenommen. Beeinträchtigungen des Schutzzweckes des LSG sind nicht zu erwarten.

Für die übrigen Belange des Umweltschutzes liegen keine besonderen Betroffenheiten vor.

Insgesamt kommt es zu einem Wertverlust der Fläche durch die Beanspruchung von Gehölzen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Verlust der alten Parkbäume nach Baumschutzsatzung der Stadt Remscheid behandelt wird. Externe Ausgleichsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

Im Rahmen der Abwägung ist darüber hinaus zu berücksichtigen, dass durch die im Zusammenhang mit der Altlastensituation von der Unteren Bodenschutzbehörde vorgeschlagenen Maßnahmen eine Verringerung bzw. Vermeidung von schadstoffbedingten Beeinträchtigungen erreicht werden kann. Durch die Verringerung des Versiegelungsgrades im Gebiet wird der Wasserhaushalt positiv beeinflusst.

Die durch die Planung vorgesehene Innenentwicklung folgt den Anforderungen des Baugesetzbuches, nach denen der Umweltschutz durch die Wiedernutzbarmachung von Flächen gewährleistet werden soll. Damit können bisher nicht beeinträchtigte Flächen von Natur und Landschaft geschont werden.

Der Umweltbericht stellt die umweltrelevanten Aspekte der Planung umfassend und systematisch dar, so dass die Belange des Umweltschutzes in der Abwägung berücksichtigt werden können. Gegenüber den sozialen und wirtschaftlichen Belangen haben die Belange des Umweltschutzes keinen grundsätzlichen Vorrang in der Abwägung.



Anhang 1 Darstellung der faunistischen Erhebungen 2005

Tab. 4: Gesamtartenliste der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Vogelarten

Nr.	Art	wissenschaftlicher Name	Status	RL NRW	RL D
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	B	-	-
2	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	B	-	-
3	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	-	-
4	Buntspecht	<i>Picoides major</i>	B	-	-
5	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	B	-	-
6	Elster	<i>Pica pica</i>	NG	-	-
7	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	B	-	-
8	Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	B	-	-
9	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	B	-	-
10	Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	B	-	-
11	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	B	-	-
12	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	B	-	V
13	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	B	-	-
14	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	B	-	-
15	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	B	-	-
16	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	NG	-	V
17	Mäusebussard ²⁾	<i>Buteo buteo</i>	NG	-	-
18	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	B	-	-
19	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	NG	-	-
20	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	B	-	-
21	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	B	-	-
22	Singdrossel	<i>Turdus iliacus</i>	B	-	-
23	Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	B	-	-
24	Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	B	-	-
25	Waldkauz ²⁾	<i>Strix aluco</i>	B	-	-
26	Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	B	-	-
27	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	B	-	-
28	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	B	-	-

Erläuterungen:

Statusangaben:

B= Brutvogel
NG = Nahrungsgast
DZ = Durchzügler

Einstufung nach Roter Liste NRW (GRO & WOG 1999) und Roter Liste Deutschland (BAUER et al. 2002):

N = von Naturschutzmaßnahmen abhängig
V = zurückgehend, Art der „Vorwarnliste“
3 = gefährdet
2 = stark gefährdet
1 = vom Aussterben bedroht

* streng geschützte Art nach

1) BArtSchV, Anl. I, Sp. 3
2) VO(EG)338/97, Anh. A

**Tab. 5: Gesamtartenliste der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Amphibienarten**

Nr.	Art	wissenschaftlicher Name	RL NRW	RL D
1	Feuersalamander	<i>Salamandra salamandra</i>	-	-
2	Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>	-	-
2	Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>	-	-

Erläuterungen:

Einstufung nach Roter Liste NRW (SCHLÜPMANN & GEIGER, 1999) und Roter Liste Deutschland (BEUTLER et al. 1998):

N = von Naturschutzmaßnahmen abhängig

V = zurückgehend, Art der „Vorwarnliste“

3 = gefährdet

2 = stark gefährdet

1 = vom Aussterben bedroht

Tab. 6 : Gesamtartenliste der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Fledermausarten

Nr.	Art	wissenschaftlicher Name	RL NRW	RL D
1	Großer Abendsegler ¹⁾	<i>Nyctalus noctula</i>	I	3
2	Zwergfledermaus ¹⁾	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	N

Erläuterungen:Statusangaben:

Einstufung nach Roter Liste NRW (FELDMANN et al. 1999) und Roter Liste Deutschland (BOYE et al. 1998):

N = von Naturschutzmaßnahmen abhängig

I = gefährdete wandernde Tierart

V = zurückgehend, Art der „Vorwarnliste“

3 = gefährdet

2 = stark gefährdet

1 = vom Aussterben bedroht

1) FFH-Richtl. Anh. IV und streng geschützte Art nach BnatSchG



Anhang 2 Rechtliche Grundlagen zum Artenschutz

Nach **§ 42 Abs. 1 BNatSchG** ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der **besonders** geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Pflanzen der **besonders** geschützten Arten oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten,
3. wild lebende Tiere der **streng** geschützten Arten und der **europäischen Vogelarten** an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören,
4. Standorte wild lebender Pflanzen der **streng** geschützten Arten durch Aufsuchen, Fotografieren oder Filmen der Pflanzen oder ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Bei Vorliegen von Verbotstatbeständen i.S.v. § 42 Abs. 1 BNatSchG können die artenschutzrechtlichen Verbote allerdings auf dem Wege einer **Befreiung nach § 62 BNatSchG** überwunden werden.

Gemäß **§ 62 Abs. 1 BNatSchG** kann von den Verboten des § 42 BNatSchG auf Antrag Befreiung u. a. gewährt werden, wenn

- überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern und
- die Art. 12, 13 und 16 der FFH-RL oder die Art. 5 bis 7 und 9 der Vogelschutz-RL nicht entgegenstehen.

Demnach ist also als Voraussetzung für die Befreiung von den bundesdeutschen artenschutzrechtlichen Verboten zu überprüfen, ob Verbotstatbestände der FFH- und/oder Vogelschutz-Richtlinie der EU vorliegen und falls ja, ob von diesen Verboten begründet abgewichen werden kann. Hierbei sind insbesondere die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der FFH- und der Vogelschutz-Richtlinie zu beachten.

Art. 12 Abs. 1 und Art. 13 Abs. 1 FFH-RL verbieten u. a.

- alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren der Tierarten nach Anhang IV,
- jede absichtliche Störung der Tierarten nach Anhang IV, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten,
- jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur,
- jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Tierarten nach Anhang IV,
- absichtliches Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten von Exemplaren der Pflanzenarten nach Anhang IV in deren Verbreitungsräumen in der Natur.



Nach **Art. 16 der FFH-RL** kann von diesen Verboten u. a. abgewichen werden, wenn

- es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt,
- die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen und
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art vorliegen.

Gemäß **Art. 5 der EU-Vogelschutz-RL** ist es u. a. verboten:

- Vogelarten, die unter Art. 1 der Richtlinie fallen, absichtlich zu fangen, zu töten,
- Nester und Eier dieser Vogelarten absichtlich zu zerstören oder zu beschädigen oder Nester zu entfernen,
- Vogelarten, die unter Art. 1 fallen, absichtlich zu stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt.

Nach **Art. 9 der Vogelschutz-RL** kann von diesen Verboten u. a. abgewichen werden, wenn

- es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt und
- das Abweichen von den Verboten im Interesse der Volksgesundheit, der öffentlichen Sicherheit oder im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt geschieht.

Für NRW hat die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten (LÖBF) eine Liste der sogenannten „planungsrelevanten Arten“ definiert (vgl. KIEL 2005). Hierzu gehören alle streng geschützten Arten (nach BArtSchV, Anl. I, Sp. 3; VO(EG)338/97, Anh. A; FFH-Richtlinie, Anh. IV), alle Europäischen Vogelarten mit einem Rote Liste-Status der Gefährdungskategorien 0, 1, 2, 3, I sowie Koloniebrüter. Bei landesweit ungefährdeten, ubiquitären Arten sind keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.



Anhang 3 Planungsrelevante Arten im Untersuchungsraum

a. Säugetiere (Fledermäuse)

▪ Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Allgemeine Lebensraumsprüche: Der Große Abendsegler ist eine typische „Waldfledermaus“. Er bezieht als Sommer- und auch Winterquartiere fast ausschließlich Baumhöhlen, die nur schwierig zu entdecken sind. Der Große Abendsegler besiedelt vor allem Laubhochwaldbestände mit Baumhöhlen als Quartier. Als Jagdhabitats werden Offenlandflächen und Gebiete über stehenden Gewässern genutzt. Während des Sommerhalbjahres sind fast ausschließlich die Männchen in Westdeutschland anzutreffen. Die Weibchen kommen erst im Herbst aus den im NO (Brandenburg, Polen, Baltikum) gelegenen Reproduktionsrevieren zu Paarung und Überwinterung nach NRW. Die Art legt zwischen Tagesquartier und Jagdhabitat bis zu 20 km zurück (KRONWITTER 1988).

Verbreitung in Deutschland / NRW: Der Große Abendsegler ist in ganz Deutschland verbreitet. Seine Anzahl schwankt dabei aber saisonal sehr stark, da die Weibchen und die Jungtiere erst im Herbst nach Westdeutschland einfliegen (BOYE & DIETZ 2004). Im Westen findet Balz, Paarung und Überwinterung statt. Bislang sind keine Wochenstuben aus NRW bekannt. Einzig übersommernde Männchen konnten festgestellt werden (z.B. SCHULTE & VIERHAUS 1984, ENNING-HARMANN 2004).

▪ Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Allgemeine Lebensraumsprüche: Die Zwergfledermaus ist eine ausgesprochene „Spaltenfledermaus“, die besonders gerne kleine Ritzen und Spalten in und an Häusern bezieht. So finden sich Quartiere der Art zum Beispiel unter Flachdächern, in Rollladenkästen, hinter Hausverkleidungen und in Zwischendecken. Sie lebt in den Quartieren i.d.R. versteckt, so dass die Quartiere häufig unentdeckt bleiben. Den Winter verbringen Zwergfledermäuse ebenfalls in Verstecken in Häusern (z.B. SCHÖBER & GRIMMBERGER 1998).

Die Zwergfledermaus jagt in Gärten, Parkanlagen, offener Landschaft und im Wald. Sie ist besonders auf Leitlinien, an denen sie sich orientieren kann, angewiesen. Solche Leitlinien werden durch Hecken, Waldränder und Alleebäume gebildet. Sie ernährt sich von kleinen fliegenden Insekten (vornehmlich Mücken). Die Zwergfledermaus jagt überwiegend in einer Höhe von ca. 3 – 5 m über dem Boden, steigt aber regelmäßig auch bis in Baumwipfelhöhe auf. Nach Untersuchungen und Literaturswertung von SIMON et al. (2004) liegen Jagdgebiete der Zwergfledermaus maximal 2 km von den Quartieren entfernt. Als durchschnittliche Entfernung zwischen Quartier und Jagdlebensraum wurden 840 m ermittelt (SIMON et al. 2004). Flüge zu Schwärmquartieren (im Spätsommer und Frühherbst bis in Entfernungen von 40 km) und zu den Winterquartieren werden meist in größerer Höhe durchgeführt (SIMON et al. 2004.).

Die Flexibilität bei der Wahl der Jagdgebiete, das große nutzbare Nahrungsspektrum und die Anpassungsfähigkeit bei der Quartierwahl machen die Zwergfledermaus zu einer ökologisch sehr konkurrenzfähigen und erfolgreichen Art.



Verbreitung in Deutschland / NRW: Die Zwergfledermaus ist in ganz Deutschland verbreitet, sie zählt überall zu den häufigsten Arten. Aufgrund ihrer Häufigkeit im Siedlungsraum wird die Zwergfledermaus häufig Kollisionsopfer im Straßenverkehr, ohne dass dies negative Auswirkungen auf die Bestände zu haben scheint. Nach Einschränkung der Nutzung von persistenten Pestiziden in Land- und Forstwirtschaft zeigen die Bestände in den letzten 20 Jahren positive Entwicklungen (FELDMANN et al. 1999). Die Art gilt in Nordrhein-Westfalen als ungefährdet (wenn auch von Naturschutzmaßnahmen abhängig) und sie wird nach der gültigen Roten Liste der in Deutschland gefährdeten Tierarten (BOYE et al. 1996) im Gegensatz zur Liste von 1984 (BLAB et al. 1984) heute keiner Gefährdungskategorie mehr zugeordnet.

b. Vögel

▪ **Grünspecht (*Picus viridis*)**

Allgemeine Lebensraumsprüche: Der Grünspecht ist in halb offenen Mosaiklandschaften wie Park- und Streuobstanlagen, Feldgehölzen sowie Randzonen von Laub- und Mischwäldern zu finden. Größere Waldgebiete nutzt er nur, wenn größere Lichtungen, Waldwiesen oder Kahlschläge als Nahrungshabitat zur Verfügung stehen. Seine Nahrung besteht überwiegend aus Ameisen (BAUER et al. 2005).

Verbreitung in Deutschland / NRW: Diese streng geschützte Art steht auf der Vorwarnliste der Roten Liste Deutschlands und ist nach der Roten Liste Nordrhein-Westfalens gefährdet. Der Grünspecht kommt als Brutvogel in Nordrhein-Westfalen v.a. im Flachland sowie in den unteren Lagen der Mittelgebirge nahezu flächendeckend vor. Der nordrhein-westfälische Gesamtbestand wird auf etwa 9.000 Reviere geschätzt (2000-2004) (LÖBF 2005). Hauptgefährdungsursache ist der Rückgang der Ameisennahrung durch Eutrophierung, zu häufige oder ausbleibende Mahd der Wiesen, massiven Biozideinsatz, der Verlust von Randstrukturen und Saurer Regen (BAUER et al. 2005).

▪ **Habicht (*Accipiter gentilis*)**

Allgemeine Lebensraumsprüche: Brutplätze des Habichts befinden sich in Hochwäldern mit alten Baumbeständen, wobei er sich bevorzugt in Waldrandzonen und strukturreichem Offenland aufhält. Zur Nahrungssuche bevorzugt er abwechslungsreiche Landschaften, wobei er sich bis zu 8 km vom Neststandort entfernt. Seine Nahrung besteht meist aus Vögeln, seltener aus Säugetieren wie Mäusen oder Kaninchen. In Mitteleuropa stellen Tauben einen Großteil der Beute dar (BAUER et al. 2005).

Verbreitung in Deutschland / NRW: Der Habicht ist eine streng geschützte Art. Er wird in der Roten Liste des Landes Nordrhein-Westfalen als von Naturschutzmaßnahmen abhängig geführt. Die Art ist in ganz Deutschland weit verbreitet und kommt in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen nahezu flächendeckend als Brutvogel vor. Der Gesamtbestand wird auf 1.700-2.000 Reviere geschätzt (2000-2004) (LÖBF 2005). Die Hauptgefährdungsursache stellt die direkte Verfolgung (Abschuss, Ausschließen der Nester, Aushorstung von Jungvögeln, etc.) dar. Des Weiteren spielen Biozidbelastung, Zerstörung des Lebensraums, geringes Nahrungsangebot und Unfälle (Straßenverkehr und Freileitungen) eine Rolle (BAUER et al. 2005).



- **Mäusebussard (*Buteo buteo*)**

Allgemeine Lebensraumsprüche: Als Brutstandort nutzt der Mäusebussard hauptsächlich Wald, aber auch Feldgehölze, Baumgruppen und Einzelbäume, während er Offenlandflächen zur Jagd auf Kleinsäuger (v. a. Wühlmäuse) benötigt.

Verbreitung in Deutschland / NRW: Der Mäusebussard ist nach der Roten Liste weder deutschlandweit, noch in Nordrhein-Westfalen gefährdet. Nach starken Bestandsrückgängen, vorwiegend aufgrund direkter Verfolgung, ergaben sich seit den 1970er Jahren überwiegend positive Bestandsentwicklungen (BAUER & Berthold 1997). Der Mäusebussard ist der häufigste Greifvogel in Deutschland und kommt in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen flächendeckend als Brutvogel vor. Der Gesamtbestand wird auf 10.000-15.000 Reviere geschätzt (2000-2004) (LÖBF 2005).

- **Sperber (*Accipiter nisus*)**

Allgemeine Lebensraumsprüche: Sperber bevorzugen als Lebensraum abwechslungsreiche Landschaften mit ausreichendem Angebot an Kleinvögeln, die einen Großteil des Nahrungsspektrums ausmachen. Als Brutplatz werden dichte Baumbestände genutzt, häufig handelt es sich dabei um Nadelstangenhölzer (BAUER et al. 2005). Ihr Jagdgebiet kann 6 bis 7 km² umfassen.

Verbreitung in Deutschland / NRW: Der Sperber steht nicht auf der Roten Liste Deutschlands oder NRWs er ist jedoch von Naturschutzmaßnahmen abhängig. Nach einem Bestandstief in den 70-er Jahren erholten sich die Bestände durch das Verbot des Einsatzes von DDT, Dieldrin und anderer Pestizide zunehmend. Der Gesamtbestand in NRW wird auf 3.000 Reviere geschätzt (2000-2004) (LÖBF 2005). Gefährdungsursachen sind Abschuss, Aushorstung von Jungvögeln, Gelegezerstörung, Ausschließen von Horsten, Fang mit beköderten Schlagfallen. Außerdem wirken sich Biozidbelastungen und Belastungen durch Umweltgifte sowie die Intensivierung der Landwirtschaft und die Verringerung des Nahrungsangebotes negativ aus.

- **Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)**

Allgemeine Lebensraumsprüche: Der Schwarzspecht benötigt sehr große, altholzreiche und störungsarme Wälder und hat große Raumsprüche. Es reichen einzelne Altbäume im Bestand aus. Schwarzspechthöhlen haben im Wald eine hohe Bedeutung für Folgenutzer wie z.B. Hohltaube und Fledermäuse. Die Siedlungsdichte kann in Mitteleuropa zwischen 0,16 bis 0,4 Paare / 100 ha liegen. Der Aktionsradius zwischen Höhlenbäumen und Nahrungsraum kann 2 bis maximal 4 km groß sein (Glutz von Blotzheim & Bauer 1994).

Verbreitung in Deutschland / NRW: Die Art ist in Deutschland nahezu flächendeckend mit Ausnahme großer Wald freier Gebiete verbreitet. Sein Bestand wird auf 28.000 – 44.000 Paare geschätzt (Bauer et al 2005). Auch in Nordrhein-Westfalen tritt der Schwarzspecht mit Ausnahme der an größeren Waldbeständen armen Ballungsräume an Rhein und Ruhr sowie in den stark zersiedelten Landschaften des nördlichen Kreises Coesfeld, einigen Teilen des Kreises Warendorf und des Ravensberger Hügellandes (Ostwestfalen) nahezu flächendeckend auf. Für NRW wird der Bestand auf 1.000 – 2.000 Paare geschätzt (GRO & WOG 1997), die Art wird als gefährdet (RL Kategorie 3) eingestuft.



▪ **Waldkauz**

Allgemeine Lebensraumsprüche: Der Waldkauz nutzt reich strukturierte Landschaft mit ganzjährig gutem und leicht erreichbarem Nahrungsangebot als Lebensraum. So ist er unter anderem in lichten und lückigen Altholzbeständen in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Friedhöfen, Alleen und Gärten mit altem Baumbestand zu finden. In reinen Fichtenbeständen tritt er meist nur am Rand auf. Seine Nahrung ist sehr vielseitig, den Hauptanteil stellen Kleinsäuger dar, aber auch Vögel, Amphibien und größere Säuger dienen ihm als Nahrung. Als Neststandort bevorzugt er Baumhöhlen, aber auch Höhlen in Gebäuden wie Dachböden, Kirchtürme, Scheunen oder Ruinen werden genutzt. Bei einem Mangel an geeigneten Brutplätzen können auch Bodenhöhlen oder alte Greifvogel- und Krähenester als Nistplatz angenommen werden.

Verbreitung und Bestand in Deutschland / NRW: Der Waldkauz ist nach den Roten Listen weder in Deutschland, noch in NRW gefährdet. Der Waldkauz kommt in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen nahezu flächendeckend als Brutvogel vor. Offene, baumfreie Agrarlandschaften werden allerdings nur randlich besiedelt. Der Gesamtbestand wird auf 17.000 Reviere geschätzt (2000-2004) (LÖBF 2005).

Bestandsrückgänge können durch Lebensraumverlust und geringeres Nahrungsangebot durch Siedlungsverdichtung, Zerschneidung und Verdrahtung sowie Ausräumung der Landschaft, Intensivierung der Landwirtschaft mit verstärktem Einsatz von Bioziden und Düngemitteln bedingt sein. Außerdem wirkt sich ein Verlust von Brutplätzen durch Abholzung und Abräumen der Höhlenbäume und durch Renovierung von Altbauten und Abbruch oder Restaurierung von Ruinen negativ aus. Hohe Verluste ergeben sich an Freileitungen und im Bahn- und Straßenverkehr.



Literatur- und Quellenverzeichnis

Gesetze, Normen und Richtlinien:

RICHTLINIE 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSÄRÄUME SOWIE DER WILDLIBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE)

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - BNATSchG)

GESETZ ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN BODENVERÄNDERUNGEN UND ZUR SANIERUNG VON ALTLASTEN (BUNDESBODENSCHUTZGESETZ - BBODSchG)

GESETZ ZUR ORDNUNG DES WASSERHAUSHALTS (WASSERHAUSHALTSGESETZ - WHG)

GESETZ ZUR SICHERUNG DES NATURHAUSHALTS UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT (LANDSCHAFTSGESETZ - LG)

WASSERGESETZ FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESWASSERGESETZ - LWG)

Literatur:

BAUER, H.-G.; BERTHOLD, P. (1997):

Die Brutvögel Mitteleuropas, Bestand und Gefährdung. - Aula Verlag, Wiesbaden: 177 – 178.

BAUER, H.-G.; BERTHOLD, P.; BOYE, P.; KNIEF, W.; SÜDBECK, P.; WITT, K., 2002:

Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 3. überarb. Fassung .- Ber. Vogelschutz 39: S.13 ff.

BAUER, H.-G.; BEZZEL, E.; FIEDLER, W. (2005a):

Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. - Passeriformes- Aula Verlag, Wiesbaden: 622 S..

BAUER, H.-G.; BEZZEL, E.; FIEDLER, W. (2005b):

Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. - Nonpasseriformes- Aula Verlag, Wiesbaden: 808 S..

BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF, 2000:

Gebietsentwicklungsplan '99 (GEP '99) für den Regierungsbezirk Düsseldorf, Düsseldorf.

Blab, J.; Niethammer, J.; Nowak, E.; Röben, P.; Roer, H. (1984): ROTE LISTE DER SÄUGETIERE (MAMMALIA).- IN ERZ, W. (HRSG.):

Rote Liste der in der Bundesrepublik Deutschland gefährdeten Tierarten. – Naturschutz aktuell, 4. Aufl., Kilda-Verlag: 23 – 24.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN), BINOT, M.; BLESS, R.; BOYE, P.; GRUTKE, H.; PRETSCHER, P. (BEARBEITER), 1998:

Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands.- - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, 55, Bonn Bad-Godesberg, S.434.

**BUNDESFORSCHUNGSANSTALT FÜR LANDESKUNDE UND RAUMORDNUNG, 1978:**

Naturräumliche Gliederung Deutschlands, Köln-Aachen, Bonn - Bad Godesberg.

FLADE, M., 1994

Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen zum Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung, Eching.

GEOLOGISCHER DIENST NRW (GD), 2004:

Digitale Bodenkarte für Nordrhein-Westfalen (1:50.000). Krefeld.

GEOLOGISCHES LANDESAMT NRW (HRSG.), 2004:

Schutzwürdige Böden, oberflächennahe Rohstoffe, Ausgangsmaßstab 1:50.000, digitale Fassung.

GRO & WOG (1999):

Rote Liste der gefährdeten Vogelarten Nordrhein-Westfalens. – In: LÖBF/LAfAO NRW (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen. –LÖBF-Schr.R. 17: S. 325-374.

HERKENRATH, P. & FLOSBACH, H., 2000:

Zur Bestandsentwicklung ausgewählter häufiger Singvogelarten im Bergischen Land. – Charadrius 36: S.104-112.

KIEL, E.-F.; 2005:

Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. In: LÖBF-Mitteilungen Heft 1, 2005, Recklinghausen.

KRAMER SCHALLTECHNIK GMBH, 2006:

Schalltechnische Untersuchung (Geräuschimmissionen Turnhalle, Kegelbahn) zum Bebauungsplan Nr. 588 – Gebiet Ehringhausen, südlich Am Ueling, nördlich Robbelshan- der Stadt Remscheid.

KRAMER SCHALLTECHNIK GMBH, 2007:

Schalltechnische Untersuchung (Verkehrsgerauschsituation) zum Bebauungsplan Nr. 588 – Gebiet Ehringhausen, südlich Am Ueling, nördlich Robbelshan- der Stadt Remscheid.

LANDESANSTALT FÜR ÖKOLOGIE, BODENORDNUNG UND FORSTEN / LANDESAMT FÜR AGRARORDNUNG NORDRHEIN-WESTFALEN, 2006:

Biotopkataster.

LANDESANSTALT FÜR ÖKOLOGIE, BODENORDNUNG UND FORSTEN, 1999:

Rote Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 3.Fassung, Recklinghausen.

LANDESANSTALT FÜR ÖKOLOGIE, BODENORDNUNG UND FORSTEN NORDRHEIN-WESTFALEN (LÖBF), MAI 2006:

Stadtökologischer Fachbeitrag der Stadt Remscheid, LÖBF Recklinghausen.

**MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW (MUNLV), 2001:**

Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft – Arbeitshilfe zur Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie von Kompensationsmaßnahmen bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bebauungsplänen (vereinfachtes Verfahren), In: Gemeindliches Ausgleichskonzept: Ausgleichsplanung, Ausgleichspool, Ökokonto. Düsseldorf.

SANTEC FUCHS SANIERUNGSTECHNOLOGIE GMBH, 2004:

Gefährdungsabschätzung für das Betriebsgelände der ehemaligen Albert Strasmann GmbH & Co.KG Ehringhausen 81-83 in Remscheid, Hürth.

SANTEC FUCHS SANIERUNGSTECHNOLOGIE GMBH, 2006:

Ergänzende Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung für das Betriebsgelände der ehemaligen Albert Strasmann GmbH & Co.KG Ehringhausen 81-83 in Remscheid, Hürth.

SCHOBER, W. & E. GRIMMBERGER (1998):

Die Fledermäuse Europas, kennen - bestimmen - schützen. Franckh-Kosmos.

Simon, M.; Hüttenbügel, S.; Smit-Vergutz, J. (2004):

Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. – Schriftenr. Landschaftspflege u. Naturschutz, 76: 275 S..

SCHRÖPFER R., FELDMANN R. UND H. VIERHAUS, 1984:

Die Säugetiere Westfalens. Heft 4, 46 Jahrgang der Abhandlungen aus dem westfälischen Museum für Naturkunde, Münster.

STADT REMSCHEID (HRSG.), 2002:

Gewässergütebericht 2002, Remscheid.

STADT REMSCHEID, 2003:

Landschaftsplan Remscheid West, Remscheid.

STADT REMSCHEID, 2004:

Vorentwurf zum Flächennutzungsplan der Stadt Remscheid.

WUPPERVERBAND, 1999:

Gewässerstrukturgütekartierung im Einzugsbereich der Wupper.

Internetrecherchen unter:

WWW.WUPPERVERBAND.DE

Internetseite des Wupperverbandes

[HTTP://FLUGGS.WUPPERVERBAND.DE/WV/FLUGGS_WUPPER/VIEWER.HTM](http://FLUGGS.WUPPERVERBAND.DE/WV/FLUGGS_WUPPER/VIEWER.HTM)

Daten Wupperverband zu Gewässern im Einzugsgebiet der Wupper

WWW.LOEBF.NRW.DE

Internetseite der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten

Bf 1.1		Bf 1.2		Bf 2		Bf 3	
WA	II	WA	II	WA	II	WA	II
0.4	0.8	0.4	0.8	0.4	0.8	0.4	0.8
o	D 20'-40'	o	D 20'-40'	o	D 20'-40'	o	D 20'-40'
EH	Stille Dringhaus	EH	Stille Dringhaus	EH	Plan Straße	EH	Plan Straße
TH	6.00	TH	6.00	TH	8.50	TH	6.00
FH	10.00	FH	10.00	FH	12.00	FH	10.00



- ### Bestand
- 1 Versiegelte oder teilversiegelte Flächen, Rohböden
 - 1.1 Versiegelte Fläche (Gebäude, Asphalt, Beton, engfugiges Pflaster, Mauern)
 - 1.1 Versiegelte Fläche (Asphalt, Beton, engfugiges Pflaster, Mauern)
 - 1.1 Versiegelte Fläche (Asphalt, Beton, engfugiges Pflaster, Mauern)
 - 4 Grünflächen
 - 4.1 Zier- und Nutzgarten, strukturarm
 - 5 Brachen
 - 5.1 Deponie, Aufschüttung, Brache (Hochstaudenflur)
 - 5.4 Deponie, Aufschüttung (mit Gehölzen bestanden)
 - 8 Gehölze
 - 8.2 Baumgruppen, Alleen, Baumreihen, Einzelbäume
 - 8.2/4.3 Einzelbäume / Grünflächen in Industrie- und Gewerbegebieten (parkartiger Baumbestand)
 - Eingemessene Bäume (teilweise geschützt durch Baumschutzsatzung)

- ### Planung
- (Auszug aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes)
- Geltungsbereich des B-Planes
 - Baugrenze
 - Straßenbegrenzungslinie
 - × entfallende Bäume

M:\Allgemeines\CAD_GIS\Logos_extern\Renscheld\LogoStadtZell.jpg

FROELICH & SPORBECK
 GmbH & Co. KG
 Umweltplanung und Beratung
 Bochum • Greifswald • München • Plauen • Potsdam • Schwerin
 Niederlassung Bochum • Massenbergrstraße 15-17 • 44787 Bochum

Auftraggeber: Stadt Remscheid
 Vorhaben: Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 588 - Gebiet : Ehringhausen, südlich Am Ueling, nördlich Robbelshan
 Karte: 1 Bestand und Planung

bearbeitet: Ka/Kay gezeichnet: b.u. geprüft: Mue Datum: 07/2007

IV. UMSETZUNG DES BEBAUUNGSPLANES

1. Sozialplan / bodenordnende Maßnahmen

Ein Sozialplan ist nicht erforderlich.

2. Kosten

Es wird angestrebt die Erschließung des Plangebiets mittels Erschließungsvertrag gem. § 124 BauGB an einen Erschließungsträger abzugeben und die Kosten vollständig auf den Erschließungsträger zu übertragen.

3. Finanzierung

Unter der Voraussetzung, dass die Erschließung des Plangebiets durch einen Erschließungsvertrag geregelt wird, entstehen der Stadt Remscheid keine Kosten die zu berücksichtigen wären.